

# Ausschreibungsunterlagen und Angebot im offenen Verfahren

## HINWEIS ZUM AUSFÜLLEN DER UNTERLAGEN:

Grau hinterlegte Felder sind durch den Bieter zwingend auszufüllen.  
Der vorgegebene Text der Ausschreibungsunterlagen darf weder geändert noch ergänzt werden. Die beigefügten Formblätter (Eigenerklärung, Preisblatt, Datenschutzerklärung) sind auszufüllen und integrierender Bestandteil des abzugebenden Angebots.

<b>Bieter, Firma und Adresse:</b>	<p><b>Einreichungsform des Angebots:</b> <b>Schriftlich, verschlossen mit einer gebundenen Originalausfertigung mit der Aufschrift:</b></p> <p><i>„Angebot des/der <b>(Bieter eintragen!)</b>, Bitte nicht öffnen! Angebot zur Vergabe: Umsetzung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Pinzgau Nationalparkregion (K&amp;E Weiterführung II Oberpinzgau energiereich) gemäß den Vorgaben / Förderrichtlinien der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)“</i></p> <p><b>Veröffentlichung via:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="http://www.region-pinzgau.at">www.region-pinzgau.at</a> und</li> <li>• auf den Amtstafeln der Gemeinden im Bezirk Zell am See;</li> </ul>
<b>Sachbearbeiter:</b>	<p><b>Zustelladresse für das Angebot:</b></p> <p>Regionalentwicklung Pinzgau c/o Gemeindeamt Unken Niederland 147 5091 Unken</p>
Vor- und Nachname:	<p><b>Anfragen bis spätestens:</b> 01. September 2022, 10.00 Uhr (Einlangen)</p>
Telefonnummer:	<p><b>Ende Angebotsfrist:</b> 08. September 2022, 10.00 Uhr (Einlangen)</p>
E-Mail:	<p><b>Angebotsöffnung:</b> 08. September 2022, 10:15 Uhr Ort: Gemeindeamt Unken</p>

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN:**

<b>Auftraggeber:</b>	Verein Regionalentwicklung Pinzgau, c/o Gemeindeamt Unken, 5091 Unken, vertreten durch Obmann Bgm. Johann Warter
<b>Vergebende Stelle:</b>	Verein Regionalentwicklung Pinzgau, c/o Gemeindeamt Unken, 5091 Unken, vertreten durch Obmann Bgm. Johann Warter
<b>Auftragsgegenstand:</b>	Umsetzung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Pinzgau Nationalparkregion (K&E Weiterführung II Oberpinzgau energiereich) gemäß den Vorgaben / Förderrichtlinien der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)“
<b>Verfahren:</b>	Offenes Verfahren gemäß §§ 31 Abs 2, 33 BVerG 2018
<b>Erfüllungsort:</b>	Land Salzburg, Bezirk Zell am See
<b>Leistungsbeginn:</b>	voraussichtlich Ende September 2022
<b>Anfragen:</b>	Nur elektronisch via E-Mail an Verein Regionalentwicklung Pinzgau, <a href="mailto:office@region-pinzgau.at">office@region-pinzgau.at</a>

**A.** Ich (Wir) sind einverstanden, dass folgende Bestimmungen unserem Angebot zugrunde liegen, und verpflichte mich (verpflichten uns) diese Vorschriften bei Auftragsabwicklung einzuhalten:

- die mit dem vorliegenden Angebot abgegebenen Bietererklärungen (Punkt A. bis J.);
- die Ausschreibungsbestimmungen / Angebot (Punkte 1 bis 4);
- die von mir (uns) im Zusammenhang mit der Überprüfung der Befugnis, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit und auf Grundlage der geforderten Formblätter und Beilagen gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen (siehe Beilage ./1;)
- das Leistungsverzeichnis samt Preisblatt (siehe Beilage ./2);
- die Datenschutzerklärung (siehe Beilage ./3);
- die aktuell geltenden Förderrichtlinien der KPC laut <https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/klima-und-energie-modellregionen.html> sowie der Leitfaden Klima- und Energiemodellregion 2022 (siehe Beilage ./4);
- den fairen Umgang mit Subunternehmern gemäß dem „Fairness Katalog“ und den Vorgaben der Europäischen Kommission zur Förderung von KMUs;
- den Verzicht auf Abgabe eines Angebotes / Teilnahme am Ausschreibungsverfahren in Form einer Bietergemeinschaft;

**B.** Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Angebots:

**C.**

<b>Beigeschlossene Unterlagen (bitte ankreuzen)</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
Begleitschreiben (nicht zwingend erforderlich)		
Eigenerklärung (Beilage ./1)		
Preisblatt (Beilage ./2)		
Datenschutzerklärung (Beilage ./3)		

- D.** Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragsverpflichtungen erfülle(n), die in den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen gefordert sind. Die Erstellung meines (unseres) Angebotes ist unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erfolgt.
- E.** Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer unrichtigen oder falschen Angabe vom Auftraggeber (kurz AG) im Falle der Auftragserteilung an mich (uns) der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und ich (wir) als Bieter für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht. Mit Abgabe des Angebotes bestätige ich (wir) darüber hinaus, dass (Kalkulations-)Irrtümer sowie Fehleinschätzungen im Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes als Teil des Unternehmensrisikos zu meinen (unseren) Lasten gehen. Ich (Wir) verzichte(n) sohin mit Abgabe des Angebotes auf eine Irrtumsanfechtung aus diesen Gründen.
- F.** Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) dabei auch, allfällige Leistungsspezifizierungen, soweit in der Ausschreibung vorgesehen, jedenfalls verbindlich einzuhalten.
- G.** Ich (Wir) biete(n) die Ausführungen der in der Leistungsbeschreibung angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.
- H.** Mein (Unser) Angebot schließt mit folgendem Gesamtpreis (exkl. USt) und nachstehenden Angaben zu den Zuschlagskriterien:

<b>Angebotspreis gemäß Preisblatt (Beilage ./2):</b>	
<b>Gesamtpreis netto inkl. NL</b>	€
Zzgl. Ust.	€
Angebotspreis brutto	€

- I.** Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigene Preisermittlungen zugrunde liegen, in denen alle in der Ausschreibung geforderten Umstände nach kaufmännischen Gesichtspunkten einkalkuliert sind und dass für den AG keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauterem Wettbewerbs verstoßende Abreden mit anderen Unternehmungen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eine eingetragenen und im Zuge dieser Ausschreibung offen gelegtes Kartell handelt, vorliegen.
- J.** Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände vom AG der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann und der Bieter für den Schaden aufzukommen hat, welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

- K.** Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme des Auftrages für alle Mehrkosten, die dem AG hierdurch entstehen.

**Datum und rechtsgültige Unterschrift(en):**

.....

**Datum**

.....

**Unterschrift**

**und Name/Funktion in Blockbuchstaben**

## **1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

### **1.1. Auftraggeber**

Auftraggeber (AG) ist der Verein Regionalentwicklung Pinzgau, c/o Gemeindeamt Unken, Niederland 147, A-5091 Unken, E-Mail: [office@region-pinzgau.at](mailto:office@region-pinzgau.at) / Web: [www.region-pinzgau.at](http://www.region-pinzgau.at)

Die Regionalentwicklung Pinzgau (Verein Regionalentwicklung Pinzgau (RegPi)) ist die Dachorganisation aller Regionalentwicklungsstellen des Bezirkes Zell am See sowie die Interessensvertretung aller 28 Pinzgauer Gemeinden. Obmann des der Regionalentwicklung Pinzgau ist Bürgermeister Johann Warter aus Piesendorf.

### **1.2. Beschaffungsziel, Projektbeschreibung**

Ziel dieses Vergabeverfahrens ist die Umsetzung des Projektes „Klima- und Energiemodellregion Pinzgau Nationalparkregion (K&E Weiterführung II Oberpinzgau energiereich) auf die Dauer von 3 Projektjahren gemäß den Vorgaben / Förderrichtlinien der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)“.

### **1.3. Auftragsbezeichnung**

Gegenstand dieser Ausschreibung sind die im Leistungsverzeichnis definierten Leistungen (siehe 4. Leistungsbeschreibung). Der geschätzte Auftragswert liegt bei 210.000 Euro netto.

### **1.4. Rechtliche Grundlage**

Vorliegend wird ein offenes Verfahren zur Vergabe von Dienstleistungen im Unterschwellenbereich gewählt gemäß §§ 31 Abs 2, 33 BVergG 2018.

### **1.5. Zuschlagsfrist**

Der Zuschlag wird voraussichtlich noch im September 2022 erteilt werden. Während einer Zuschlagsfrist von 5 Monaten ist der Bieter jedenfalls an ein abgegebenes Angebot gebunden. Es ist aber beabsichtigt, den Zuschlag wesentlich rascher zu erteilen.

### **1.6. Vergabekontrolle**

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens ist das Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg zuständig.

### **1.7. Subunternehmer**

Die Weitergabe von Teilen der Leistung an Subunternehmer ist zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist – ausgenommen bei verbundenen Unternehmen – unzulässig. Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines

Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die allgemeine und besondere berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

## **1.8. Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind nicht zulässig.

## **1.9. Eignung**

Die Bieter müssen spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe (Ende der Angebotsfrist) über die zur Leistungserbringung erforderlichen Eignung (Befugnis, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) verfügen. Diese wird vom Auftraggeber überprüft und wird von eingeladenen Bieter mit Abgabe einer Eigenerklärung (Beilage ./1) bestätigt.

## **1.10. Angebotsabgabe und Einreichform**

Das Angebot ist innerhalb der im Deckblatt genannten Angebotsfrist einlangend in einer gebundenen (Original) Ausfertigung und 1 Kopie sowie in elektronischer Form (Datenträger im Format PDF) in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift (Kennwort):

**Angebot des/der (Bieter eintragen), Bitte nicht öffnen! Angebot zur Vergabe: „Umsetzung des Projektes Klima- und Energiemodellregion Pinzgau Nationalparkregion (K&E Weiterführung II Oberpinzgau energiereich) gemäß den Vorgaben / Förderrichtlinien der Kommunalkredit Public Consulting (KPC)“**

an den Auftraggeber **Verein Regionalentwicklung Pinzgau, c/o Gemeindeamt Unken, Niederland 147, 5091 Unken**, zu richten.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs des Angebots trägt der Bieter. Elektronische Angebotslegung mittels Telefax oder E-Mail ist unzulässig. Das Kuvert des Angebotes ist außen so zu kennzeichnen, dass das Vergabeverfahren, der Auftragsgegenstand und die Person und die Anschrift des Bieters für den Auftraggeber ohne Öffnung des Angebots feststellbar sind. Der Bieter hat die grau unterlegten Felder des gegenständlichen Angebots auszufüllen und die erforderlichen Unterlagen beizulegen. Das Angebot hat jedoch aus den gesamten Ausschreibungsunterlagen zu bestehen, nicht nur aus einzelnen auszufüllenden Seiten der Unterlagen.

Das Angebot selbst ist vom Bieter zumindest einmal an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsgültig zu unterfertigen.

Das Angebot ist in deutscher Sprache einzureichen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Original des Angebots und einer Kopie gelten die im Original gemachten Angaben. Im Fall von Widersprüchen zwischen der Ausfertigung in Papier und in der elektronischen Form (Datenträger) gelten die in der Ausfertigung in Papier gemachten Angaben. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Fehlerhaftigkeit oder Vollständigkeit eines übergebenen Datenträgers oder allfälliges Verseuchen mit Computerviren und daraus resultierende Folgeschäden.

Die Datenträger stellen lediglich ein Hilfsmittel dar. Stellt der Bieter Abweichungen zwischen dem Datenträgerinhalt und der Papierform fest, ist der Auftraggeber zu verständigen.

### **1.11. Vergütung von Angebotsunterlagen**

Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise, sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen, Nachforderungen usw. werden nicht vergütet.

### **1.12. Rechenfehler**

Eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers ist unzulässig.

### **1.13. Teil-, Abänderungs- und Alternativangebote**

Teil-, Abänderungs- und Alternativangebote sind unzulässig.

### **1.14. Preise, Honorar**

Der Bieter bietet die Ausführung gemäß der Leistungsbeschreibung (Punkt 4 der Ausschreibungsunterlagen) an.

Der anzugebende verbindliche Gesamtpreis ist so zu kalkulieren, dass damit sämtliche Kosten des Bieters wie Material, Personal, Programmierung, Verarbeitung, Lizenz- und Patentgebühren etc. abgedeckt sind. Allfällig notwendige Reisekosten zwischen AG und Auftragnehmer sind daher ebenfalls im angebotenen Gesamtpreis inkludiert, wie alle zusätzlichen Aufwendungen und Mehrkosten, die zur Einhaltung der gesetzten bzw. vereinbarten Termine erforderlich sind, wie z.B. Zuschläge für erforderliche Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten.

Mehrkosten, die ohne Änderung des Leistungsbildes (Leistungsbeschreibung), aus welchen Gründen immer, entstehen, sind für den Bieter nicht honorarwirksam und in den angebotenen Gesamtpreis inkludiert.

Der Gesamtpreis ist für 1 Jahr Festpreis. Nachträgliche Forderungen oder Vergütungen von Kosten, die gemäß Vertrag einzurechnen waren und vom AN ungenügend oder überhaupt nicht kalkuliert wurden, werden seitens des AG nicht anerkannt. Nachforderungen unter Berufung auf nicht ausreichende Kenntnis der örtlichen Verhältnisse sind ausgeschlossen.

### **1.15. Inhaltliche Anfragen**

Zusätzliche Auskünfte bei inhaltlichen Fragen werden elektronisch via E-Mail an [office@region-pinzgau.at](mailto:office@region-pinzgau.at) gestellt. Fragen können bis zu der im Deckblatt genannten Fragefrist (einlangend) gestellt werden. Der Auftraggeber behält sich die Zeit und Art der Beantwortung vor. Der Auftraggeber behält sich weiters vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den Ausschreibungsunterlagen innerhalb der Angebotsfrist vorzunehmen. Diese werden allen Bietern schriftlich mitgeteilt.

Der Bieter ist verpflichtet, Mängel in den Ausschreibungsunterlagen unverzüglich zu rügen, widrigenfalls er daraus keine weiteren Ansprüche ableiten kann.

### **1.16. Angebotsöffnung**

Es ist eine formalisierte Öffnung der Angebote am Termin gemäß Deckblatt gemäß § 133 BVergG vorgesehen. Den Bieter ist die Teilnahme an der Öffnung nicht gestattet. Die Angebotsöffnung wird von einer Kommission, welche zumindest aus zwei Mitgliedern besteht, wahrgenommen.

### **1.17. Widerruf des Vergabeverfahrens**

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren gemäß §§ 148 und 149 zu widerrufen.

### **1.18. Schadenersatz**

Der Auftraggeber oder die beratenden Personen haften im Rahmen des Vergabeverfahrens ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.

### **1.19. Einhaltung des österreichischen Arbeits- und Sozialrechtes**

Es ist zu berücksichtigen, dass für in Österreich zu erbringende Leistungen die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind. Im Auftragsfall hat der Bieter diese Vorschriften, soweit die Leistungen in Österreich erbracht werden, einzuhalten. Auskünfte über die bei der Durchführung des Auftrages geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erteilen die örtlich zuständigen Gliederungen der gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer).

### **1.20. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der politische Bezirk Zell am See mit dem Hauptaugenmerk auf folgende Gemeinden: Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Hollersbach, Krimml, Lend, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Stuhlfelden, Taxenbach, Uttendorf, Wald im Pinzgau;

## **2. Zuschlagskriterium**

Das einzige Zuschlagskriterium ist der Preis. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage des Gesamtpreises netto gemäß Preisblatt. Es wird jenem Bieter der Zuschlag erteilt, dessen Angebot preislich am günstigsten ist.

## **3. Vertragsgrundlagen**

Die von einem Bieter seinem Angebot gegebenenfalls beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit und gelten trotz entgegen lautenden Erklärungen nicht als abgegebene Willenserklärung. Dies gilt auch für auf der Rückseite, im Briefkopf, in der Fußzeile oder an sonstigen Stellen der Angebotsunterlagen enthaltene AGB bzw. Verweise auf diese.

Vertragsgrundlage sind die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen.

### **3.1. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der politische Bezirk Zell am See mit dem Hauptaugenmerk auf folgende Gemeinden: Bramberg am Wildkogel, Bruck an der Großglocknerstraße, Fusch an der Großglocknerstraße, Hollersbach, Krimml, Lend, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Niedernsill, Piesendorf, Rauris, Stuhlfelden, Taxenbach, Uttendorf, Wald im Pinzgau;

### **3.2. Erfüllungsfrist**

Die Leistung muss in Absprache mit dem Auftraggeber so rechtzeitig erfolgen, dass die für das Projekt maßgeblichen Termine gemäß den Förderrichtlinien der KPC eingehalten werden können.

### **3.3. Entgelt**

Als Entgelt gilt jener Preis als vereinbart, der sich aus dem am besten bewerteten Angebot auf Grundlage der konkreten Bedingungen dieser Ausschreibung ergibt. Maßgeblich ist dabei der angegebene Gesamtpreis.

Der Preis erhöht sich um die österreichische Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern der Auftragnehmer nach den jeweils gültigen geschäftlichen Bedingungen verpflichtet ist, diese Umsatzsteuer dem AG in Rechnung zu stellen.

### **3.4. Allgemeine Bestimmungen zur Preisbildung**

Im angebotenen Preis (Entgelt) sind alle Hauptleistungen sowie alle Nebenleistungen einzurechnen, die zur vollständigen Herstellung der Gesamtleistung erforderlich sind, auch wenn diese Nebenleistungen im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen sind. Die Ausarbeitung von sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Ausführungsunterlagen, Dokumentationen sind in angebotenen Preise einzurechnen, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgeschrieben wurden. Die Teilnahme an sämtlichen für die Leistungserbringung erforderlichen Besprechungen und sonstigen Koordinierungsgesprächen im Leistungszeitraum muss in den angebotenen Preisen enthalten sein. Im angebotenen Preis ist die Einschulung der MitarbeiterInnen des Auftraggebers im ausreichenden Umfang einzukalkulieren, sofern diese im Leistungsverzeichnis nicht gesondert ausgewiesen wurden.

Da bei Regieleistungen nur der tatsächliche Zeitaufwand vergütet wird, ist über die oben beschriebenen Leistungen hinaus in die angebotenen Regiesätze folgendes einzurechnen:

1. die gesamten unproduktiven Kosten (wie z.B.: anteilige Kosten für Zentralregion, Büroaufwand, sämtliches Leitungspersonal, zeitgebundene Kosten udgl.);
2. sämtliche Wegzeiten (wie z.B.: für An- und Abfahrten und sonstige Manipulationen);
3. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Vor-, Neben- und Nachleistungen;
4. sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmaterialien und Hilfsstoffe, Werkzeuge, Instrumente und Kleingeräte einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel udgl.

Der Gesamtpreis ist für 1 Jahr Festpreis, danach veränderlicher Preis. Bestehen zwischen den vereinbarten Preisen und ihren Preisaufgliederungen (Lohn und Sonstiges) Abweichungen, sind die Preisaufgliederungen im Zweifel nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Preisanteile zu berichtigen. Alle

vom AN auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Preisermittlung und Ausführung getroffenen Annahmen (Kalkulationsrisiko) sowie alle Dispositionen des AN sowie der von ihm gewählten Lieferanten und Subunternehmer sind der Sphäre des AN zugeordnet.

### **3.5. Abrechnung und Rechnungslegung**

Die Abrechnung hat genau entsprechend den Bedingungen des Auftrages zu erfolgen und sämtliche Unterlagen, Nachweise und Beilagen zu enthalten, die den Auftraggeber mit zumutbarem Aufwand mögliche Überprüfung zulässt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, dürfen Rechnungen nur für nachweislich am Erfüllungsort erbrachte Leistungen gelegt werden. Die Rechnung ist in EURO zu erstellen.

### **3.6. Aufrechnung, Zession**

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen des Abruflberechtigten mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung alle seine aus dem Werkvertrag zustehenden Rechte und Pflichten zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf Dritte übertragen.

### **3.7. Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle erhaltenen Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Dokumente und Daten, die im Rahmen des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens oder im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit und Auftragsdurchführung verwendet werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung umfasst alle im Zuge des gegenständlichen Vergabeverfahrens und in der Vertragsabwicklung zur Kenntnis gelangten Informationen. Im Falle einer Vertragsbeendigung (ob vorzeitig oder im Zuge der vereinbarungsgemäßen Beendigung des Vertrages) verpflichtet sich der Auftragnehmer die ausdrücklich vom Vertragspartner als vertraulich bezeichneten Informationen und Vervielfältigungen zurückzugeben, sich keine Kopien zu behalten und alle bezüglichen Daten zu löschen. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der AG ist der Bieter/Unternehmer nicht berechtigt, Informationen für andere Zwecke zu verwenden als im Rahmen der Durchführung der ausgeschriebenen Leistung gemäß den Ausschreibungsbedingungen. Der Bieter/Unternehmer wird dafür Sorge tragen, dass ausschließlich jenen Mitarbeitern Zugang zu den Informationen ermöglicht wird, die im Rahmen des Vertragszwecks Zugang zu solchen Informationen benötigen. Weiters verpflichtet sich der Bieter/Unternehmer die Bestimmungen des DSGVO 2018 einzuhalten und verweist dazu auf die abgegebene Datenschutzerklärung. Alle Datenträger, die Informationen enthalten oder damit in irgendeinem Zusammenhang stehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf abgelehnte Entwürfe, Notizen, Negative, Computerinput oder -output sowie jegliche Kopien, bleiben im Eigentum der AG und sind auf Verlangen letzterer oder einem von ihr bekannt gegebenen Dritten auszuhändigen. Die Weitergabe von Informationen durch die AG an den Bieter/Unternehmer umfasst keinerlei direkte oder indirekte Gewährung einer Lizenz oder eines anderen Rechtes bezüglich irgendwelcher Immaterialgüterrechte der AG oder Dritten.

### **3.8. Pönalen und Sicherstellung**

Die Vertragsstrafe ist die für den Fall der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung vertraglich festgelegter Verbindlichkeiten des Auftragnehmers vereinbarte Geldleistung. Gewährleistungs- und

Schadenersatzansprüche des AG werden dadurch nicht berührt. Der AG ist berechtigt, den Pönalbetrag mit allfälligen Zahlungen aufzurechnen. Die Pönale unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 Abs.2 ABGB.

### **3.9. Informationssicherheit**

Für den Fall, dass der Bieter/Unternehmer oder einer seiner Mitarbeiter *Informationen* im Sinne dieser Vereinbarung nicht vertraulich hält, an nicht berechtigte Personen weitergibt, sonst verbreitet oder für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertragszweckes verwendet, ist der Bieter/Unternehmer verpflichtet, dem AG unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Bieters/Unternehmers oder eines seiner Mitarbeiter eine Vertragsstrafe von 5 % des Gesamtauftragswertes (Angebotspreis netto) des Gewerks je Vertragsverletzung zu bezahlen. Bei fortgesetzten Vertragsverletzungen (Dauer länger als eine Woche) beträgt die Vertragsstrafe über die vereinbarte Vertragsstrafe von 5 % des Angebotsnettopreises hinaus zuzüglich 1% des Angebotsnettopreises für jeden angefangenen Tag, in welcher der Bieter/Unternehmer Vertragsverletzungen nicht nachweislich beendet hat. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe aus dem Titel Informationssicherheit beträgt 10 % der Auftragssumme inkl. Umsatzsteuer.

### **3.10. Sonstige Vertragsverletzungen**

Für den Fall, dass der Bieter/Unternehmer oder einer seiner Mitarbeiter sonstige Vertragsverletzungen begeht, die die rechtzeitige Erfüllung des Vertrages gefährden (insbesondere sonstiger Leistungsverzug oder erhebliche Schlechtlieferung, soweit sie nicht unter die Pönalen oben zur Nichteinhaltung der Ausführungsfristen oder Informationssicherheit fallen) ist der Bieter/Unternehmer verpflichtet, dem AG unabhängig von einem etwaigen Verschulden des Bieters/Unternehmers oder eines seiner Mitarbeiter eine Vertragsstrafe von 5 % des Nettohonorars je Vertragsverletzung zu bezahlen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafe aus dem Titel sonstiger Vertragsverletzung beträgt 10 % des Angebotsnettopreises inkl. Umsatzsteuer. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Ansprüchen, wie insbesondere Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen, wird durch die Vertragsstrafe nicht berührt. Mangelfolgeschäden sind von den vereinbarten Vertragsstrafen jedenfalls nicht umfasst.

### **3.11. Rücktritt vom Vertrag**

Der Auftraggeber kann bis zur Übernahme der ordnungsgemäß erbrachten Leistung jederzeit schriftlich den Rücktritt vom Vertrag oder von einer Teilleistung des Vertrages aus wichtigem Grund erklären; dies mit folgender Maßgabe:

Als Rücktrittsgrund wird auch der Fall vereinbart, dass das Projekt aufgrund politischer oder budgetärer Vorgaben gestoppt oder endgültig eingestellt wird.

Als Rücktrittsgrund gelten bei die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens / Abweisung mangels kostendeckenden Vermögens / Aufhebung des Insolvenzverfahrensmangels kostendeckenden Vermögens des Bieters oder auch bloß eines Subunternehmers, wenn dadurch die Auftragserfüllung gefährdet werden kann, soweit der AN nicht umgehend (binnen 14 Tagen ab Kenntnis) nachweist, dass die Auftragserfüllung im konkreten Fall nicht gefährdet ist.

Als weiterer Rücktrittsgrund wird die erwiesenen Beschäftigung von illegalen Arbeitnehmern oder Verstoß gegen §§ 7i Abs. 4 u 5, 7k AVRAG; §§ 28 Abs. 1 Z 1, § 28b AuslBG vereinbart.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes oder in einer anderen geeigneten Form zu erklären, die es ermöglicht, den Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung nachzuweisen (Telefax, Mail mit Erhaltsbestätigung).

### **3.12. Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer haftet für und gewährleistet die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen sowie der gesetzlichen Vorschriften (einschließlich der immaterialgüterrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen, urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen). Grundsätzlich besteht Schadenersatz neben einem Gewährleistungsanspruch und ist nicht auf Mangelfolgeschäden beschränkt.

### **3.13. Schriftform**

Nebenabreden zu diesem Vertrag sowie Änderungen desselben bedürfen der Schriftform. Von dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

### **3.14. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

### **3.15. Anwendbares Recht**

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag inklusive aller Streitigkeiten über das wirksame Zustandekommen ist ausnahmslos nur österreichisches Sachrecht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

### **3.16. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg.

## 4. Leistungsbeschreibung

Maßnahmenpaket	Zeitungsfang	Aufgaben
00 – Projektmanagement	Mind. 972 h	<p>0.1 Planung und Koordinierung -&gt; Gesamtprojektmanagement inkl. Stakeholder-Beteiligung</p> <p>0.2 Finanzmanagement und Controlling -&gt; Budgetverantwortung für das gesamte Projektvolumen inkl. Abwicklung der Gemeindebeteiligung (in-kind und Barmittel)</p> <p>0.3 Projektakquise und Förderabwicklung -&gt; Aktives Einwerben weiterer Fördermittel auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene</p> <p>0.4 Monitoring und Berichtswesen -&gt; Fristgerechte und ordnungsgemäße Berichterstattung gegenüber dem Fördergeber</p> <p>0.5 Vernetzung und Schulung -&gt; Aktive Teilnahme an den österreichweiten KEM-Vernetzungs- und Schulungstreffen</p>
01 - Bewusstseinsbildung & Öffentlichkeitsarbeit	Mind. 528h	<p>1.1 Pflege Webseite und Online-Auftritte -&gt; Mindestens eine Veröffentlichung pro Monat</p> <p>1.2 Präsenz in den regionalen Medien -&gt; Mind. 3 Erwähnungen der KEM pro Jahr</p> <p>1.3 Präsenz in den Gemeindemedien -&gt; Mind. eine Erwähnung / Gemeinde / Jahr</p> <p>1.4 Öffentliche Veranstaltungen -&gt; Mindestens eine Veranstaltung / Jahr</p>
02 – Sensibilisierung Jugend und Schule	Mind. 389h	<p>2.1 Koordination und Information -&gt; Eine jährlich neu erstellte Übersicht über relevante Bildungsangebote in den Bereichen Klimaschutz und Nachhaltigkeit ist verfügbar und wird am Anfang des Schuljahres an die Schulen verschickt.</p> <p>2.2 Sensibilisierung Jugend und Schüler:innen -&gt; Mindestens fünf der Bildungsangebote werden pro Jahr an verschiedenen Schulen der Region umgesetzt.</p> <p>2.3 Sensibilisierung Lehrer:innen -&gt; Mindestens 500 Stück an Jugendspezifischen Infomaterialien und Handreichungen für Lehrpersonen werden gedruckt und an den Schulen der Region verteilt.</p>
03 – Multimodaler Verkehr	Mind. 372h	<p>3.1 Förderung von multimodalen Verkehrsknoten -&gt; Ein Aktionsplan zum Ausbau der wichtigsten multimodalen Knoten in der Region Hohe Tauern ist erstellt.</p>

		<p>3.2 Bewusstseinsbildung für multimodale Optionen – die Mobilität der Zukunft in der Region -&gt; Die KEM hat die 125-Jahr-Feierlichkeiten für die Pinzgaubahn unterstützt und mitgestaltet und als Plattform zur Bewusstseinsbildung für die Mobilität der Zukunft genutzt.</p> <p>3.3 Förderung von Formen geteilter Mobilität -&gt; Die KEM hat den Betrieb / den Fortbestand eines Sharing-Modells in der Region entscheidend unterstützt.</p> <p>3.4 Ein permanentes Angebot zur Förderung des Radfahrens in der Region wurde in ihrer Entstehung von der KEM unterstützt, mindestens 10 Veranstaltungen zur Fahrrad-Förderung wurden dort oder an anderen Orten gemeinsam mit geeigneten Partnerorganisationen durchgeführt.</p>
04 – Förderung E-Mobilität	Mind. 528h	<p>4.1 Verbreitung E-Mobilität -&gt; Zumindest eine Veranstaltung pro Jahr zum Thema Elektromobilität wird von der KEM mitgestaltet.</p> <p>4.2 Unterstützung der Gemeinden -&gt; Mindestens drei Gemeinden pro Jahr erhalten von der KEM Unterstützung in der Förderung / Verbreitung von E-Mobilität.</p> <p>4.3 Verbesserung Ladeinfrastruktur / E-Mobilitäts-Angebot -&gt; Die Bereitstellung von 5 Angeboten/Verbesserungen zur E-Mobilität wurden von der KEM unterstützt.</p> <p>4.4 E-Carsharing Attraktivierung und Ausweitung -&gt; Die KEM wird mindestens 7 Beratungsgespräche zur Attraktivierung und Ausweitung des EMO Carsharing-Modells durchführen.</p> <p>4.5 Presseaussendungen E-Mobilität -&gt; Pro Jahr wird mindestens ein „Faktencheck E-Mobilität“ von der KEM aufbereitet und an Medienkontakte in der Region verschickt bzw. über die eigenen Kanäle auf den sozialen Medien verbreitet.</p>
05 – Update Umsetzungskonzept	Mind. 584h	<p>5.1 Update Umsetzungskonzept -&gt; Eine Überarbeitung/Erweiterung des Umsetzungskonzeptes liegt vor.</p> <p>5.2 Verbreitung &amp; Operationalisierung der Ergebnisse -&gt; Die überarbeitete Version des Umsetzungskonzeptes wurde Vertreter:innen</p>

		<p>aller 15 Gemeinden vorgestellt und mit ihnen diskutiert.</p>
06 – Ausbau erneuerbarer Energien	Mind. 625h	<p>6.1 Beratung für Gemeinden -&gt; Mindestens 10 Gemeinden werden in Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien beraten und unterstützt.</p> <p>6.2 Erhebung Potential Ausbau Biomasse-Mikronetze -&gt; Eine Analyse über die Ausbaupotentiale der Biomasse-Nahwärmenetze ist für dafür in Frage kommende und interessierte Gemeinden vorhanden und findet Eingang in entsprechende Entscheidungsfindungen.</p> <p>6.3 Hilfestellungen und Förderung Energiegemeinschaften -&gt; Initiativen für mindestens 3 Erneuerbare Energie Gemeinschaften werden von der KEM begleitet und unterstützt.</p>
07 - Nachhaltige Gebäude, ressourceneffiziente Gemeinden	Mind. 417h	<p>7.1 Förderung nachhaltiger Gebäude -&gt; Insgesamt werden in den 3 Jahren mindestens 50 Thermographien und Energieberatung mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung der KEM durchgeführt.</p> <p>7.2 Förderung effizienter Nutzungsformen -&gt; Die KEM hat mindestens 15 Beratungsgespräche in Gemeinden zur Umstellung auf effizientere Nutzungsformen in den verschiedenen Bereichen durchgeführt.</p>
08 – Regionale Kreislaufwirtschaft	Mind. 500h	<p>8.1 Analyse vorhandener Ansätze, Potentiale und Bedarfe -&gt; Eine Analyse von Angeboten von, Potentialen für und Bedarfen nach Elementen einer regionalen Kreislaufwirtschaft ist erstellt und bildet die Basis für weiterführende Aktionen in der Region</p> <p>8.2 Förderung regionaler Produktkreisläufe -&gt; Mindestens zwei Angebote zur Direktvermarktung und Wertschätzung lokaler Ressourcen werden unterstützt</p> <p>8.3 Bewusstsein für Kreislaufwirtschaft bei Gemeinden stärken -&gt; Lokale Kreislaufwirtschaft: Mindestens zwei Gemeinden machen Check</p>
09 – Nachhaltigkeit im Tourismus	Mind. 695h	<p>9.1. Entwicklung von Angeboten zur Erreichung von CO2-Neutralität für Destinationen, Veranstaltungen, Angebote -&gt; Mindestens eine Destination/touristisches Angebot wurde in der Verringerung ihres</p>

		<p>ökologischen Fußabdruckes von der KEM unterstützt.</p> <p>9.2. Koordination und Vermittlung für gemeinschaftliche Mobilitätsangebote für Tourist:innen -&gt; Der Austausch zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich der Mobilität wurde durch die Organisation von zwei Runden Tischen zu diesem Thema von der KEM unterstützt.</p> <p>9.3. Vernetzung regionale Produzenten mit Gastronomie -&gt; In zumindest einer Veranstaltung wurden regionale Produzenten und Tourismusbetriebe miteinander vernetzt und dazu angeleitet, Wege zu einer intensiveren Kooperation zu finden.</p> <p>9.4. Unterstützung bei Zertifizierungsprozessen -&gt; Mindestens ein Betrieb/eine Destination wurde dabei unterstützt, sich dem Prozess einer (Umweltzeichen- oder anderen) Zertifizierung zu stellen.</p>
10 – „Unsere Region – unsere Zukunft“	Mind. 695h	<p>10.1. Training of Trainers (ToT) zur Methode Zukunftswerkstätte in der Region -&gt; Eine Training-of-Trainers Zukunftswerkstatt in der Region durchgeführt</p> <p>10.2. Online-Umfrage zu den Herausforderungen aus der Sicht der Jugend -&gt; Eine Online-Umfrage zur Vision für eine nachhaltigere Region (Zielgruppe: Jugendliche) wurde durchgeführt</p> <p>10.3. Workshops mit Jugendlichen in der Region -&gt; Mindestens 5 Workshops mit Jugendlichen in der Region wurden durchgeführt</p> <p>10.4. Retreat zur Konkretisierung der Ideen für eine nachhaltige Region -&gt; Ein mehrtägiger Retreat mit ausgewählten Jugendlichen zur Erarbeitung von Vorschlägen „Meine Region – meine Zukunft“</p> <p>10.5. Präsentation &amp; Verbreitung Positionspapier der Jugend: „Unsere Region, unsere Zukunft“ -&gt; Vorschläge der Jugend für eine nachhaltige, zukunftsfähige Region bei der Bürgermeisterkonferenz präsentiert</p>

## Beilage ./1 – Eigenerklärung

Die geforderte Eigenerklärung kann mit dem vorliegenden Formular oder mittel Formular gem DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/7 DER KOMMISSION vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung erfolgen. Die vorliegende Eigenerklärung bezieht sich – soweit nicht besondere Eignungsnachweise gesondert gefordert werden – auf die geforderte Zuverlässigkeit, Befugnis und Leistungsfähigkeit.

Zur **Zuverlässigkeit** wird erklärt, dass

- kein Ausschlussgrund besteht,
- kein Zahlungsrückstand bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder der zuständigen Finanzbehörde besteht.
- Es besteht überdies keine strafgerichtliche Verurteilung des Bewerbers/Bieters oder - im Fall einer juristischen Person oder einer eingetragenen Personengesellschaft derjenigen Personen, die in der Geschäftsführung tätig sind und auch sonst keine sonstige schwere Verfehlung

Zur **Befugnis** wird ausdrücklich erklärt, dass der Bewerber/Bieter über nachstehende aufrechte Befugnisse verfügt (Achtung: Diese Angabe muss vollständig und richtig sein und kann nicht verbessert werden; es muss (ggf auch über Subunternehmer) der gesamte ausgeschriebene Leistungsinhalt abgedeckt werden):

<u>Befugnis</u>	<u>BefugnisinhaberIn (Firma/Geschäftsadresse)</u>

Die **Leistungsfähigkeit** wird darüber hinaus mit gesonderten Nachweisen abgefragt, wobei erklärt wird, dass wir zur Abwicklung des Auftrages ausreichend leistungsfähig sind und die bezüglichen gesonderten Angaben richtig sind.

**Mit Abgabe des gegenständlichen Angebots erklärt der Bewerber/Bieter verbindlich, dass er für den Gegenstand der Ausschreibung, die vom Auftraggeber gemäß den Ausschreibungsunterlagen verlangten Eignungskriterien erfüllt und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich (längstens binnen 3 Tagen) beibringen kann.**

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en):

(bei Bewerber-/Bietergemeinschaften von einem Bevollmächtigten oder allen Mitgliedern)

.....  
(Datum)

Unterschrift und  
Name/Funktion in Blockbuchstaben

## Beilage ./2 – Preisblatt

Die Preise pro Position sind auf Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß Punkt 4 dieser Ausschreibungsunterlagen zu kalkulieren bzw. auszupreisen:

<b>Position</b>	<b>Preis netto in EUR</b>
00 – Projektmanagement	€
01 - Bewusstseinsbildung & Öffentlichkeitsarbeit	€
02 – Sensibilisierung Jugend und Schule	€
03 – Multimodaler Verkehr	€
04 – Förderung E-Mobilität	€
05 – Update Umsetzungskonzept	€
06 – Ausbau erneuerbarer Energien	€
07 - Nachhaltige Gebäude, ressourceneffiziente Gemeinden	€
08 – Regionale Kreislaufwirtschaft	€
09 – Nachhaltigkeit im Tourismus	€
10 – „Unsere Region – unsere Zukunft“	€
<b>GESAMTPREIS NETTO</b>	€
<b>Zzgl. Umsatzsteuer</b>	€
<b>GESAMTPREIS BRUTTO</b>	€

## Beilage ./3 – Datenschutzerklärung

Der Auftraggeber hat bei der Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben die Grundsätze des Datenschutzes zu wahren. Daher ist es notwendig, dass der Bieter (spätestens) mit Angebotsabgabe nachstehende Datenschutzerklärung abgibt, die im Falle der Auftragserteilung einen integrierenden Bestandteil derselben bildet.

Für diesen Fall wird zwischen

**Verein Regionalentwicklung Pinzgau, c/o Gemeindeamt Unken, Niederland 147, A-5091 Unken**

und dem Bewerber / Bieter .....

nachstehende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung iSd Art 28 DS-GVO von Daten des Auftraggebers (als datenschutzrechtlich Verantwortlicher) durch den Bieter zum Zweck der Auftragsabwicklung

getroffen. Im Fall der Auftragserteilung findet die gegenständliche Vereinbarung Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem abzuschließenden Vertrag in Zusammenhang stehen und ist, um die konkret verarbeiteten Datenkategorien zu ergänzen.

1. Der Bieter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge und nach Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Eine Verwendung der überlassenen personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Bieters ist ausgeschlossen.
2. Der Bieter ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse, Unterlagen und Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, zu übergeben oder auf Verlangen zu löschen; eine anderweitige Übermittlung darf nur nach schriftlichem Auftrag des Auftraggebers erfolgen.
3. Sämtliche Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
4. Der Bieter erklärt rechtsverbindlich, dass er im Auftragsfall ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der Art 24, 25 und 32 DS-GVO (vormals § 14 DSGVO 2000) ergreifen wird, um zu verhindern, dass personenbezogene Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. (Unbefugte Dritte sind Personen, die keine Mitarbeiter des Bieters sind bzw. Mitarbeiter des Bieters, die keine Verpflichtung auf das Datengeheimnis unterfertigt haben). Der Bieter hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.
5. Der Bieter unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.
6. Der Bieter erklärt rechtsverbindlich, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben (Datengeheimnis im Sinne des § 6 DSGVO 2018) oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.
7. Die Inanspruchnahme allfälliger Sub-Auftragsverarbeiter durch den Auftragnehmer bedarf vorab der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Der Bieter schließt die erforderlichen

Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

8. Der Bieter trägt mit technischen und organisatorischen Voraussetzungen Vorsorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der DS-GVO zu den Betroffenenrechten, insbesondere Art 12, 15 (Auskunftsrecht), 16 (Recht auf Richtigstellung) und 17 (Recht auf Löschung) DS-GVO gegenüber einem Betroffenen innerhalb der für den Auftraggeber geltenden gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
9. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Bieter, wird er die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Bieter leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter.
10. Die vorliegende Vereinbarung ist an etwaige geänderte Datenschutz-Bestimmungen, sofern sie für den gegenständlichen Vertrag relevant sind, anzupassen.
11. Dem Auftraggeber sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen des Bieters notwendig sind.
12. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
13. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Datenschutzerklärung ist das Landesgericht Salzburg.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en):

.....

(Datum)

Unterschrift und  
Name/Funktion in Blockbuchstaben

## **Beilage ./4 – Leitfaden Klima- und Energiemodellregion 2022**

# Leitfaden Klima- und Energie- Modellregionen

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds  
der österreichischen Bundesregierung



# Inhalt

	<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>1.0</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b>	<b>4</b>
<b>2.0</b>	<b>Klima- und Energie-Modellregionen – Ausschreibung 2022</b>	<b>6</b>
2.1	Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung	6
2.2	Zielgruppe der Ausschreibung	7
2.3	Modellregions-Management und Maßnahmenpool	7
2.4	Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)	10
2.4.1	Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KEM	10
2.4.2	Leistungen der Modellregionen der Kooperation	10
2.5	Datenschutz und Veröffentlichung	11
2.6	Zwischenbericht und Endbericht	11
2.7	Auswahlverfahren	11
<b>3.0</b>	<b>Weiterführung bestehender Regionen</b>	<b>12</b>
3.1	Zielgruppe der Weiterführungen	12
3.2	Programminhalte	12
3.3	Finanzielle Beteiligung bei der Weiterführung	13
3.4	Einreichung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge	14
3.5	Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung	15
<b>4.0</b>	<b>Qualitätsmanagement (KEM-QM) und Erfolgsdokumentation</b>	<b>16</b>
<b>5.0</b>	<b>Leitprojekte</b>	<b>20</b>
5.1	Zielsetzung und Inhalt	20
5.2	Themen	20
5.3	Zielgruppe	20
5.4	Inhalte des Antrags	21
5.5	Projektkategorien und Antragstellung	21
<b>6.0</b>	<b>Investitionsförderungen in Klima- und Energie-Modellregionen</b>	<b>23</b>
6.1	Kommunale Notfallresilienzsysteme (erneuerbare Stromerzeugung + Speicherung + Notfallsresilienzmanagement)	24
6.2	E-Ladeinfrastruktur	26
6.3	Thermische Speicher für Wärme und Kälte	26
<b>7.0</b>	<b>Budget</b>	<b>30</b>
<b>8.0</b>	<b>Einreichfristen</b>	<b>30</b>
<b>9.0</b>	<b>Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung</b>	<b>31</b>
<b>10.0</b>	<b>Kontakt und Informationen</b>	<b>34</b>
	<b>ANHANG 1 – Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts</b>	<b>35</b>
	<b>ANHANG 2 – Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-Manager:innen</b>	<b>37</b>
	<b>ANHANG 3 – Leitbild</b>	<b>38</b>
	Impressum	39

# Vorwort

Der aktuelle geopolitische Konflikt führt insbesondere in Europa zu großer Verunsicherung und macht die komplexen Zusammenhänge unserer globalisierten Welt deutlich. Die gegebenen Abhängigkeiten im Energiebereich werden uns drastisch vor Augen geführt. Der Ausbau eines dezentralisierten Energiesystems und der Ausstieg aus fossilen Energieträgern sind daher dringlicher denn je. Die Klima- und Energie-Modellregionen bieten das optimale Umfeld für eine rasche und erfolgreiche Umsetzung der Energiewende. 120 Klima- und Energie-Modellregionen haben sich bereits auf den Weg gemacht, um als Vorreiter ambitionierte klimapolitische Maßnahmen auf regionaler Ebene umzusetzen und unabhängig von fossilen Energieträgern zu werden.

Die Vorbildwirkung der Regionen sowie Multiplikatoreffekte sind für uns von zentraler Bedeutung. Bottom-Up ist außerdem das Stichwort! Im Gegensatz zu Top-Down Ansätzen entscheiden die Regionen, welche Maßnahmen am geeignetsten sind, um die Energie- und Mobilitätswende voranzutreiben. Denn individuelle Stärken, Potentiale und regionale Gegebenheiten sind essentielle Faktoren für die erfolgreiche Implementierung von effektiven Klimaschutzmaßnahmen. Nur ein Zusammenspiel von Bottom-Up und Top-Down Modellen wird letztendlich zum Erfolg führen.

Der Klimafonds fördert mit dem Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ seit 2009 das Vorantreiben von innovativen regionalen Klimaschutzprojekten und unterstützt damit die regionale Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region. Die 1060 Gemeinden in den Klima- und Energie-Modellregionen beweisen tagtäglich wie groß die Bereitschaft auf Gemeinde- und Regionalebene ist, Klimaschutz und Energietransformation ernsthaft und ambitioniert voranzutreiben. Das Ergebnis sind bislang über 6000 konkrete Projekte und Maßnahmen, die österreichweit umgesetzt wurden und werden.

Besonders freut uns, dass wir mit den Schwerpunktregionen (bislang KEM Tourismus und KEM Bioökonomie/ Kreislaufwirtschaft) starke thematische Akzente setzen konnten.

Mit der aktuellen Ausschreibung werden wir die bestehenden Regionen weiterhin stärken, denn Kontinuität ist ein wesentlicher Faktor bei der nachhaltigen Umstrukturierung unseres Energiesystems. Im weiteren Verlauf des Jahres 2022 werden auch wieder neue Klima- und Energie-Modellregionen gesucht.

Wir freuen uns auf viele spannende Einreichungen!

Ingmar Höbarth  
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

Theresia Vogel  
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

# 1.0 Das Wichtigste in Kürze

Das BMK unterstützt Kommunen und Regionen in verschiedenster Weise zur Erreichung der Klimaziele. Das Angebot geht von Beratungen und Konzepten bis hin zur Unterstützung der konkreten Investitionen der Energie- und Mobilitätswende. Der Klima- und Energiefonds ist bei innovativen Lösungen dabei das wichtigste Förderinstrument. Besonders wichtig ist dem BMK jedoch auch die Zusammenarbeit verschiedener Kommunen und Institutionen in einer Region zur gemeinsamen Erreichung der Klimaziele. Daher sind die Klima- und Energie-Modellregionen seit Jahren ein Erfolgsmodell, das auch sukzessive erweitert und ausgebaut wird.

In den Klima- und Energie-Modellregionen wird die Kooperation von Gemeinden forciert, um die optimale Nutzung natürlicher Ressourcen, die Ausschöpfung von Energieeinsparungspotenzialen und nachhaltiges Wirtschaften in den Regionen voranzutreiben. Sie demonstrieren erfolgreich, dass aktiver Klimaschutz und ein Beitrag zur Energiewende auf regionaler Ebene möglich sind. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist dabei, dass die Regionen durch die unmittelbare Nähe zu Entscheidungsträger:innen und Bürger:innen einen Prozess- und Strukturwandel vorantreiben und eine Vielzahl an Maßnahmen anstoßen können. Daraus entstanden bisher über 6.000 erfolgreiche Projekte, etwa in den Bereichen erneuerbare Energie, Energieeffizienz, nachhaltige Mobilität, Bewusstseinsbildung. Die Erfahrung der letzten Jahre der Zusammenarbeit mit den Klima- und Energie-Modellregionen zeigt, dass die angestrebten Transformationsprozesse und die langfristige Etablierung der Energiethemen in den Regionen mehrere Jahre aktive Arbeit brauchen. Um die gemeinsamen Ziele zu erreichen, werden deshalb längerfristige Kooperationen mit den Regionen angestrebt und unterstützt.

Die treibende Kraft vor Ort in jeder Klima- und Energie Modellregion sind die regional agierenden Modellregions-Manager:innen.

Sie initiieren und organisieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele des regionalen Konzepts und fungieren als zentrale Ansprechpersonen, insbesondere der politischen EntscheidungsträgerInnen. Sie entlasten damit auch das bestehende Personal der kommunalen Verwaltungen und sind die Profis im Klimaschutz.

Ziel dieser Ausschreibung ist die weitere Stärkung der bestehenden Klima- und Energie-Modellregionen (Weiterführungen).

Schwerpunkte der vorliegenden Ausschreibung sind:

- Weiterführung bestehender Regionen: Durchführung von mindestens 10 konkreten Maßnahmen innerhalb einer 3-jährigen Weiterführungsphase
- Qualitätsmanagement (KEM-QM): Verpflichtende Unterstützung der Modellregions-Manager:innen bei der Sicherung der Erfolge in den Regionen durch eine kontinuierliche Begleitung vor Ort
- Leitprojekte: Projekte mit besonderer Strahlkraft zur Stärkung des Programms und der Regionen
- Investitionsförderungen in KEM aus folgenden Bereichen:
  - Kommunale Notfallresiliensysteme (erneuerbare Stromerzeugung + Speicherung + Notfallresiliensmanagement): Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahme einmalig als Investitionsmaßnahme konzipiert ist.
  - Ladestellen
  - Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

Die getrennte Ausschreibung einer neuen Schwerpunktregion ist zum Ausschreibungsstart ist für einen späteren Zeitpunkt im Jahr 2022 grundsätzlich geplant. Max. 1 Mio. Euro werden bis zu einer Entscheidung dafür reserviert. Informationen dazu werden unter [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at) veröffentlicht.

**Mit der gegenständlichen Ausschreibung werden keine neuen Klima- und Energie-Modellregionen unterstützt. Eine Ausschreibung für neue Klima- und Energie-Modellregionen ist nach einem Stakeholderprozess über den Sommer 2022, für das 4. Quartal 2022 geplant.**

Die Antragstellung erfolgt direkt bei Abwicklungsstelle (KPC): [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen)

**HINWEIS:** Der Antrag gilt dann als eingereicht, wenn das Absenden des Antrags rechtzeitig und vollständig vor Ende der Einreichfrist erfolgt. Als Bestätigung der fristgerechten Einreichung erhalten Antragsteller:innen eine automatisierte schriftliche Benachrichtigung. Beachten Sie, dass beim Ausfüllen des Online-Antrags eine regelmäßige Speicherung der Daten zu empfehlen ist. Bei längeren Inaktivitäten im offenen Online-Antrag kann es sonst zum Verlust der nicht gespeicherten Daten kommen! Eine Änderung von Daten nach Ende der Einreichfrist ist nicht möglich. Bitte beginnen Sie rechtzeitig vor Ende der Einreichfrist und schließen Sie den Antrag jedenfalls vor Ende der Einreichfrist ab, indem Sie ihn vollständig ausgefüllt, inklusive aller notwendigen Unterlagen, absenden.

Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise für eine erfolgreiche Einreichung am Ende des Leitfadens!

# 2.0 Klima- und Energie- Modellregionen – Ausschreibung 2022

## 2.1 Zielsetzung des Programms und der vorliegenden Ausschreibung

Das gegenständliche Programm trägt zur Erreichung des von [Österreich ratifizierten Weltklimaabkommens](#) bei. Ebenso unterstützt es die Zielerreichung im Rahmen der Klima- und Energievorgaben der Europäischen Union sowie bei der Umsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP).

Mit dem Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ des Klima- und Energiefonds wird das Ziel verfolgt, Gemeinden und Regionen auf dem Weg in eine nachhaltige Energieversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu begleiten. Regionale Ressourcen sollen optimal genutzt, der Energiebedarf bestmöglich aus erneuerbaren Energieträgern gedeckt, Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und andere treibhausgas-mindernde Aktivitäten sowie Bewusstseinsbildung durchgeführt werden.

Dazu werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen regionaler Potenziale zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Mobilität; geeignete Kooperationen in die Wege leiten
- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Umsetzung dieser Potenziale
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträger:innen der Gemeinden, Betriebe und Haushalte, um Endenergie einzusparen, Energieeffizienz zu steigern und erneuerbare Energien zu verwenden
- Forcierung von Projekten im Bereich nachhaltiger Mobilität
- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern und im Gegenzug einer Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
- Sämtliche weitere Tätigkeiten die zur Reduktion von Treibhausgasen führen (z. B. Projekte zur Kohlen-

stoffspeicherung durch nachhaltige Waldbewirtschaftung, nachhaltige Landwirtschaft und Humusanreicherung)

- Ausweitung und Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Anpassung an den Klimawandel (der klare Fokus des Programms KEM liegt jedoch auf Klimaschutz, einzelne Anpassungsaspekte können berücksichtigt werden). Falls die KEM auch KLAR ist, sind Klimawandelanpassungsthemen ausschließlich in der KLAR unterzubringen
- Abstimmung mit anderen regionalen Strukturen der Landes- und Bundesverwaltung (Kleinregionen, Bezirksstrukturen, LEADER Netzwerk, Gemeindeverbänden etc.) zum Thema Klima und Energie.
- Informationsdrehscheibe für Informationen zum Klimaschutz und entsprechenden Förderungen in der Region. Hauptansprechpartner seitens Land und Bund zum Thema Klimaschutz und dessen Umsetzung. Vermittler zur lokalen Politik und Vermittler von Informationen für die Bevölkerung der Region (Veranstaltungsorganisation, etc.)

Das Programm wurde 2009 ins Leben gerufen. Mittlerweile arbeiten österreichweit 120 Klima- und Energie-Modellregionen (KEM) an dem gemeinsamen Zielen.

Modellregions-Manager:innen (MRM) sind die zentralen Ansprechpersonen und Koordinator:innen der KEM-Aktivitäten. Ihre Aufgabe ist es die konkreten Klimaschutzmaßnahmen der KEM sowie die Bewusstseinsbildungsmaßnahmen zu konzipieren, zu begleiten und umzusetzen.

Anträge auf Weiterführungen setzen auf der Evaluierung der bisherigen umgesetzten Maßnahmen auf. Die eingereichten Maßnahmen sind spätestens bis zur Vertragsunterzeichnung (bestenfalls jedoch schon bis zur Einreichung) im Gemeinderat der teilnehmenden Gemeinden zu beschließen.

Eine kontinuierliche Steigerung der Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen und die langfristige Sicherung der Erfolge vor Ort sind durch die Einführung eines Qualitätsmanagements in den Regionen (KEM-QM) vorzusehen. Die Einführung des KEM-QMs ist in allen Phasen der Modellregionen erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel 5.

## 2.2 Zielgruppe der Ausschreibung

Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung werden bestehende Klima- und Energie-Modellregionen angesprochen, die eine bestehende KEM weiterführen möchten.

Gemeinden, die sich in einer KEM-Schwerpunktregion befinden, können frühestens dann einen Antrag auf eine neue KEM oder einen Antrag auf Weiterführung einer ursprünglichen KEM stellen, wenn der Zwischenbericht der KEM-Schwerpunktregion vorliegt. Frühestmöglicher Start einer neuen KEM oder einer Weiterführung der ursprünglichen KEM kann erst nach Beendigung der KEM-Schwerpunktregion erfolgen.

Abgelehnte Neuanträge aus der Ausschreibung 2021 können einen erneuten Antrag stellen und können die vorgezogene Frist nutzen. Für diese abgelehnten Neuanträge aus der Ausschreibung 2021 gelten die Ausschreibungsbedingungen des [Leitfadens 2021](#) (bezieht sich ausschließlich auf Kapitel 3 des Leitfadens 2021).

Abgelehnte Weiterführungsanträge aus der Ausschreibung 2021 können ebenfalls einen erneuten Antrag stellen und können ebenfalls eine vorgezogene Frist nutzen. Für diese abgelehnten Weiterführungen aus der Ausschreibung 2021 gelten die Ausschreibungsbedingungen des aktuellen Leitfadens 2022.

Auch Modellregionen, deren Vertrag bereits ausgelaufen ist und die sich dazu entschließen, die Arbeiten der Klima- und Energie-Modellregion wieder aufzunehmen, können einen Antrag auf Weiterführung (mit dem Endbericht der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase) stellen. In diesen Fällen ist eine nachvollziehbare Begründung für die Neuaufnahme der Tätigkeiten als KEM erforderlich.<sup>1</sup>

1 HINWEIS: Es können nur ganze Gemeinden Teil einer Klima- und Energie-Modellregion werden. Es ist nicht möglich, dass einzelne Ortsteile, Katastralgemeinden u. dgl. Teil einer KEM werden.

2 HINWEIS: der Name der Klima- und Energie-Modellregion soll kurz und prägnant sein. Es darf dem Namen nicht „KEM“ oder „Klima- und Energie-Modellregion“ vorangestellt werden, Begriffe wie „Energierregion“ „Region“ sollen auch vermieden werden, da das Präfix „Klima- und Energie-Modellregion“ automatisch jeder Region vorangestellt wird. Verwenden Sie am besten geographische oder regionsspezifische Begriffe: Beispiel für Projektname: „Rosental“; „Carnuntum“ etc.

Bestehende regionale Strukturen und räumliche Abgrenzungen sollen genutzt werden bzw. soll auf diese bestmöglich aufgesetzt werden, um die Identifikation der Bevölkerung mit der KEM-Region zu gewährleisten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist eine Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft, die im Falle der Genehmigung eines Antrags zwischen dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) und der Klima- und Energie-Modellregion abgeschlossen wird (Details siehe 2.4).<sup>2</sup>

## 2.3 Modellregions-Management und Maßnahmenpool

### Überschneidung von KEM und KLAR

Sollte sich eine KEM mit einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion (KLAR!) zu mehr als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden) so wird empfohlen, dass das KEM und KLAR! Management von einer Person durchgeführt wird. Sollte durch die Übernahme beider Managementaufgaben die Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche (für die beiden Tätigkeiten als Modellregionsmanager:in) bei einer Person überschritten werden, so soll eine Assistenzstelle geschaffen werden. Manager:innen (mind. 15 h) und Assistenz müssen in diesem Fall in Summe für zumindest jeweils 20 Stunden (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z.B. Klimaschulen oder Leitprojekte) pro Woche für jedes Programm tätig sein. Wenn die Programme nicht in einer Personalunion abgewickelt werden, gilt weiterhin, dass mind. 20 h direkt von den Manager:innen geleistet werden müssen.

Eine Reduzierung der KLAR Aktivitäten durch die Aufnahme der KEM Aktivitäten ist keinesfalls erwünscht (und vice versa). Es ist jedoch auf eine Ausgewogenheit der Arbeit hinsichtlich der Tätigkeiten im Bereich der Anpassung sowie im Klimaschutz unter Berücksichtigung der jeweiligen Unterstützung durch die beiden Programme zu achten und diese ist auch zu dokumentieren. (Hinweis: KEM und KLAR! Managementaufgaben unterscheiden sich im inhaltlichen Anforderungsprofil). Eine hundertprozentige Trennung der finanziellen Gebarung der KEM und der KLAR ist zu gewährleisten und muss jederzeit nachweisbar sein.

Sollte sich die KEM Region mit einer KLAR! Region teilweise, aber weniger als 80 % decken (gemessen an den Gemeinden), so kann entweder a) das KEM und KLAR! Management von einer Person durchgeführt werden und es gelten dieselben Bedingungen wie bei einer mehr als 80 % Deckung oder b) es können für eine KEM Region eigene Modellregions-Manager:innen installiert werden. In diesem Fall ist eine regelmäßige, zumindest quartalsweise Abstimmung zu dokumentieren. Diese Abstimmung hat neben inhaltlichen Aspekten insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Arbeit mit den regionalen Entscheidungsträger:innen zu umfassen stehen bei der Abstimmung ebenso im Zentrum.

### **KEM und Leader**

Sollte es zwischen KEM und LEADER-Region eine geographische Überschneidung geben, so muss eine detaillierte Absprache mit zuständigen LEADER-Manager:innen bereits im Vorfeld der Einreichung erfolgen. Auch hier ist Ziel der Absprache die Hebung von Synergien und der optimierte Mitteleinsatz. Die Absprache ist in der Vorlage zur Bestätigung der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft zu dokumentieren.

Weiters ist im Einreichformular ein Prozess dazulegen, wie die regelmäßige Abstimmung mit Leader Regionen erfolgen wird. Ein koordiniertes Zusammenspiel beider Programme kann zu hohen Synergieeffekten führen.

### **Modellregions-Management, Modellregionsmanager:in und Maßnahmenpool**

Als entscheidender Erfolgsfaktor für eine Klima- und Energie-Modellregion hat sich die Arbeit der Modellregions-Manager:innen herauskristallisiert. Diese koordinieren alle Agenden der Klima- und Energie-Modellregion vor Ort und sind zentraler Dreh- und Angelpunkt in den Modellregionen. Neben der Initiierung und dem Management von Projekten und der aktiven Öffentlichkeitsarbeit sind die Vernetzungsaktivitäten mit den lokalen Entscheidungsträger:innen und Stakeholder sowie die Vernetzung und der Austausch mit anderen Modellregionen und regionalen Strukturen, dem Bundesland, dem Klima- und Energiefonds sowie dem BMK wesentliche Aufgaben.

Die Erreichbarkeit vor Ort und die Identifikation mit der Region sind sehr wichtig, daher können die Modellregions-Manager:innen nur eine Region betreuen. Weiters ist eine räumliche Nähe des Wohnorts der KEM Manager:innen zur KEM empfohlen. Die einreichenden Trägerorganisationen haben sicherzustellen, dass die Modellregions-Manager:innen die Position im Sinn des Leitfadens ausfüllen und keine Unvereinbarkeiten vorliegen.

Eine Tätigkeitsbeschreibung und ein Anforderungsprofil liegen dem Leitfaden im Anhang 2 bei. Die Qualifikation der/des MRM ist als wesentlicher Erfolgsfaktor ein zentrales Beurteilungskriterium im Rahmen der Bewertung des Weiterführungsantrags für die Fachjury des Programms.

Die Nutzung von bestehenden Strukturen ist erwünscht und bei der Einreichung darzustellen.

### **Bitte beachten folgende Punkte:**

- MUSS: Ressourcenverfügbarkeit Modellregions-Manager:innen: mindestens 20 Stunden nachweisbare Wochenarbeitszeit ausschließlich für die Modellregion (rein für die Umsetzung der eingereichten Maßnahmen – ohne z.B. Klimaschulen oder Leitprojekte). Das Verhältnis der Verwendung der Mittel für Personalaufwand und für sonstigen Projektaufwand kann in den Regionen unterschiedlich sein. Zentral sind die Arbeiten der Modellregions-Manager:innen. Stundenaufstellungen sind zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
- MUSS: Betrieben einer Informationszentrale (Büro der Modellregions-Manager:innen) mit klar definierter Ansprechperson, fixen Öffnungszeiten, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- MUSS: regionsbezogener Internetauftritts = Website (nur Facebook-Auftritt reicht nicht) der Klima- und Energie-Modellregion. Erforderliche Mindestinhalte sind Kontakt zu Modellregions-Management, Ziele, Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen, Hinweis auf den Klima- und Energiefonds als Partner sowie Verlinkung zur Modellregionen-Homepage des Klima- und Energiefonds

## Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung

- SOLL: Durchführung von jährlich stattfindenden Vernetzungsworkshops von potenziellen externen Akteur:innen zu relevanten Themen ist empfohlen.
- SOLL: Durchführung von jährlich mindestens 3 Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion ist empfohlen.
- SOLL: Initiierung von Bürgerbeteiligung zu spezifischen Umsetzungsprojekten ist empfohlen
- SOLL: Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen ist empfohlen

## Weitere Maßnahmen

- SOLL: Mindestens jährliche Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen (das Team um die Modellregions-Manager:innen unter Einbindung der kommunalen Entscheidungsträger:innen) zur Erreichung der Ziele im Umsetzungskonzept ist empfohlen
- SOLL: Akquisition und Koordination sowie Erhebung von Fördermöglichkeiten der im Umsetzungskonzept herausgearbeiteten Klima- und Energieprojekte sowie die Initiierung von Machbarkeits-Checks für weitere Projekte ist empfohlen
- MUSS: verpflichtende Inanspruchnahme und zeitliche Einplanung des KEM-Qualitätsmanagements (KEM-QM)

Der Kern der Einreichung ist ein Maßnahmenpool, bestehend aus mindestens 10 Maßnahmen (Maßnahme 0 [Projektmanagement] zählt nicht als eine der

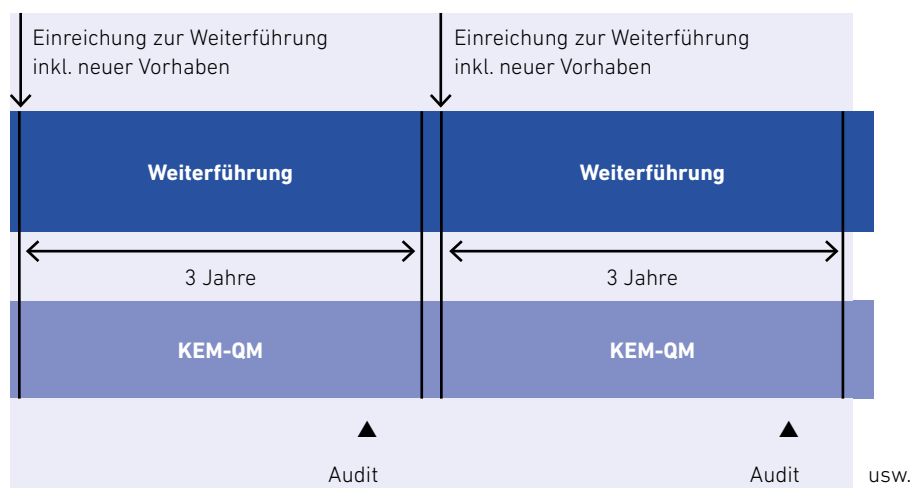
mindestens 10 Maßnahmen). Die Maßnahmen in den Weiterführungsanträgen müssen sich aufgrund der Fortgeschrittenheit der KEM und der längeren Umsetzungsdauer (3 Jahre) weiterentwickeln und auch neue Vorhaben generieren. Der Anspruch bei Weiterführungsanträgen hinsichtlich konkreter Umsetzungsprojekte versus Bewusstseinsbildung ist sicherlich nochmals deutlich gesteigert. Im Einreichformular ist bei Weiterführungen eine ausführliche Leistungsbeschreibung erforderlich. Im Leistungsverzeichnis sind die Maßnahmen kosten- und zeitmäßig zu konkretisieren.

**ACHTUNG Neu:** mind. 30 % der Gesamtprojektkosten (= Summe der mind. 10 Maßnahmen) MÜSSEN für Maßnahmen zum Thema „regionale Wärmewende - Raus aus Öl und Gas“ vorgesehen werden

**ACHTUNG Neu:** Die Gemeinden der Region etablieren ein Energiemonitoring/Energiebuchhaltung (Strom- und Wärmeverbrauch sowie relevante Bezugsgrößen wie z. B. Gebäudealter, m<sup>2</sup>, Anzahl der Fahrzeuge/Jahreskilometerleistung) mit dem Ziel die Qualität der relevanten kommunalen Fuhrparks, Gebäuden und Anlagen abzubilden und daraus entsprechende Handlungsempfehlungen abzuleiten. Die Erhebung der Daten hat mindestens jährlich zu erfolgen. Im Rahmen der Berichterlegung ist eine kurze Stellungnahme dazu abzugeben (Methode, Umfang, Schlüsse). Die konkreten Unterlagen der Energiebuchhaltung sind nicht vorzulegen. Es gibt keine Vorgaben bzgl. Erfassungstool u. Ä.

Bei der Vergabe von Leistungen an Dritte ist das BVergG einzuhalten und besonders auf sensible Naheverhältnisse und Unvereinbarkeiten zu achten.

## Zeitlicher Ablauf



## 2.4 Rechtsgrundlage: öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP)

Die Zusammenarbeit des Klima- und Energiefonds mit den Klima- und Energie-Modellregionen wird im Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Partnerschaft (ÖÖP) abgeschlossen.

Die Vertretung der Klima- und Energie-Modellregion muss durch einen rein öffentlichen Partner erfolgen. Dazu können die Gemeinden der KEM eine Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds eingehen. Die Gemeinden können sich aber auch in Form verschiedener möglicher Rechtspersönlichkeiten (Vereine, Verbände, Gemeinden, GmbHs) zu KEM zusammenschließen – wesentlich ist allerdings, dass ausschließlich öffentliche Stellen ohne jegliche private oder betriebliche Beteiligung im Träger der Klima- und Energie-Modellregion vertreten sein dürfen. Im Zuge der Einreichung ist dies zu beschreiben und zu bestätigen.<sup>3</sup>

Sofern kein neuer Rechtsträger gegründet wird, der die Aufgaben der Klima- und Energie-Modellregion als Kooperationspartner übernehmen soll, ist zu beachten, dass die Ziele und Aufgaben der KEM im Zweck des Rechtsträgers dennoch verankert sein müssen (z. B. im Vereinszweck in den Vereinsstatuten etc.). Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck dienen, können nicht Partner der Kooperation werden. Dies muss im Zuge der Einreichung beschrieben und bestätigt werden.

Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer Klima- und Energie-Modellregion ohne Gründung eines eigenen Rechtsträgers gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung mit dem Klima- und Energiefonds abschließen.

Dazu muss eine Gemeinde stellvertretend bei der Einreichung genannt werden, die als Ansprechpartner (für Informationen, Fragen, Auszahlungen etc.) fungiert. Die Kooperationsvereinbarung wird von allen Gemeinden und dem Klima- und Energiefonds (vertreten durch die KPC) eingegangen.

Ergänzende Informationen zu den Voraussetzungen einer ÖÖP sowie der Anwendung im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregionen sind im Informationsdokument auf [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen) zu finden.

### 2.4.1 Leistungen des Klima- und Energiefonds für die Partnerschaft mit den KEM

- Maßnahmensetzung zur bundesweiten Vernetzung der KEM
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für MRM
- bundesweite Koordination des KEM-QM (Qualitätsmanagement in Klima- und Energie-Modellregionen)
- Betreuung der Online-Plattform [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit

### 2.4.2 Leistungen der Modellregionen der Kooperation

Die Leistungen der Klima- und Energie-Modellregionen für die Kooperation mit dem Klima- und Energiefonds müssen bei der Einreichung genau dargestellt werden. Diese müssen den regionalen Anforderungen und Erfordernissen angepasst sein und zur Erreichung der Ziele des Programms „KEM“ bzw. zur Erreichung der Ziele vor Ort beitragen.

<sup>3</sup> HINWEIS: ARGE können nicht als Vertretungen der KEM gegründet werden!

## 2.5 Datenschutz und Veröffentlichung

Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Programmes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)) eine Voraussetzung.

Im Fall einer positiven Entscheidung können die Angaben des Antrags zur Erstellung von Berichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Auch für Investitionsförderungen behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projekts nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

## 2.6 Zwischenbericht und Endbericht

Die Modellregion muss in den Berichten u. a. den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die Zielerreichung beschreiben. Vorlagen für die Berichtslegung stehen unter [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen) zur Verfügung.

Auf Verlangen sind der Abwicklungsstelle Nachweise der Tätigkeiten der Modellregions-Manager:innen (detaillierte Stundenlisten, Büroöffnungszeiten etc.) und Belege der angefallenen Kosten sowie alle weiteren von dieser als notwendig erachteten Unterlagen vorzuweisen.

## 2.7 Auswahlverfahren

Die vollständigen Einreichunterlagen müssen innerhalb der Einreichfrist über die Website hochgeladen werden. Nach Prüfung der formalen Voraussetzungen der Anträge durch die Abwicklungsstelle (KPC) werden diese einer externen Fachjury zur Beurteilung vorgelegt. Bei der Jurierung müssen die Anträge inhaltlich überzeugen. Es werden nur jene Anträge für eine Partnerschaft ausgewählt, die qualitativ den im vorliegenden Leitfaden angeführten Kriterien entsprechen.

### Beurteilungskriterien

#### • Formalkriterien

- Vollständigkeit: Alle erforderlichen Einreichunterlagen und alle Kofinanzierungsbestätigungen in der erforderlichen Höhe liegen vollständig ausgefüllt und fristgerecht vor

#### • Kosten

- Angemessenheit der Kosten hinsichtlich Größe der Region und der dargestellten Leistung (der Klima- und Energiefonds behält sich vor, die finanzielle Unterstützung anzupassen)
- Ausgewogenheit der unterschiedlichen Kostenpunkte bzgl. der Programminhalte

#### • Projektmanagement

- Managementstrukturen
- Zeitplan

#### • inhaltliche Kriterien

- Zusammensetzung der KEM (räumlich und strukturell)
- Eignung der Maßnahmen aufgrund des Regionspotenzials
- Innovationsgehalt der Maßnahmen
- Ambition der Maßnahmen
- Additionalität der durch den Klima- und Energiefonds unterstützten Maßnahmen
- Eignung und Umsetzbarkeit der inhaltlichen Ausrichtung (thematische Schwerpunkte, bereits skizzierte Maßnahmen) für die KEM
- Involvierung von Stakeholder:innen, (Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – idealerweise durch Gemeinderatsbeschlüsse oder auch LOI der Bürgermeister:innen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht, spätestens zum Vertragsabschluss müssen Gemeinderatsbeschlüsse nachgereicht werden)

#### • Bisherige Umsetzungsqualität der Maßnahmen

# 3.0 Weiterführung bestehender Regionen

Die Programmerkahrungen haben gezeigt, dass die Arbeit in den Regionen über lange Zeiträume angelegt sein muss, um nachhaltig zu wirken. Viele Projekte haben lange Laufzeiten bzw. erst nach einigen Jahren zeigen die Projekte ihre Wirkung und tragen zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Regionen bei.

Der Klima- und Energiefonds bietet den Regionen, die sich bereits in der Umsetzungs- oder Weiterführungsphase befinden, die Kooperationsmöglichkeit in weiteren 3-jährigen Weiterführungsphasen an, in der die Strukturen und Netzwerke weiter gestärkt und konkrete Maßnahmen am Weg zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele umgesetzt werden können.

## 3.1 Zielgruppe der Weiterführungen

Einen Antrag auf Weiterführung können Klima- und Energie-Modellregionen stellen, die zumindest das erste Jahr der Umsetzungsphase abgeschlossen und einen vollständigen Zwischenbericht vorliegen haben. Außerdem können Klima- und Energie-Modellregionen, die bereits in einer Weiterführungsphase sind, erneut einen Weiterführungsantrag stellen. Auch hierbei muss sich die Modellregion zum Zeitpunkt der Einreichung zumindest im zweiten Jahr der Weiterführung befinden und der Zwischenbericht vorliegen. Weitere Voraussetzungen und notwendige Dokumente siehe u.a. in Pkt. 3.4.

Im Zuge Einreichung für eine Weiterführung ist es prinzipiell möglich, dass Regionen um Gemeinden vergrößert oder verkleinert werden, solange diese der prinzipiellen Zielgruppe der Ausschreibung (Mindestanforderung Gemeindeanzahl, Begrenzung Einwohner:innenanzahl) entsprechen.

### **Neuzusammensetzung von Regionen, deren Gemeinden bereits in einer KEM aktiv waren**

Wenn sich eine KEM in der Zusammensetzung maßgeblich verändert (mehr als Verdoppelung oder Halbierung der Einwohner\*innenanzahl oder Gemeinden), ist

ein Neuantrag zu stellen. Die Regionen müssen sowohl neuerlich ein Umsetzungskonzept (passend zur neuen Regionsstruktur) erarbeiten als auch als gesamte Region erneut in die 2-jährige Umsetzungsphase gehen.<sup>4</sup>

## 3.2 Programminhalte

### Weiterführungsanträge

Die Einreichung muss auf der einen Seite die bisherigen Ergebnisse/Erfolge der Umsetzungs- bzw. Weiterführungsphase klar hervorgehen und auf der anderen Seite die Planung der nächsten Jahre darstellen. Die geplanten Maßnahmen sind somit wesentlicher Inhalt der Einreichung.

### Voraussetzung für eine Weiterführung

Das Umsetzungskonzept einer Klima- und Energie- Modellregion ist die zentrale Grundlage für alle Arbeiten in der Region. Der Einreichung auf Weiterführung ist **immer** das Umsetzungskonzept der Region beizulegen. Insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) folgende Kapitel des ursprünglichen Konzepts sind zu prüfen und zu aktualisieren:

- Charakteristik der Region
- Darstellung der Energiesituation
- Ziele der Region, auf entsprechende mittel- und langfristige Horizonte angepasst
- Managementstrukturen: Modellregions-Manager:innen und Strukturen vor Ort
- mittelfristiger Zeitplan über 3 Jahre zur Weiterführung und Vision der Klima- und Energie-Modellregion

Die Aktualisierung des UK muss im Einreichdokument „Addendum zum UK“ (Formular steht zur Verfügung) zusätzlich dargestellt werden.

Das Umsetzungskonzept ist ein öffentlich zugängliches Dokument, das einerseits der Kommunikation nach außen dient und andererseits Beschluss- und Arbeitsdokument für die Stakeholder der Region ist.

<sup>4</sup> HINWEIS: Mit der gegenständlichen Ausschreibung werden keine neuen Klima- und Energie-Modellregionen unterstützt. Eine Ausschreibung für neue Klima- und Energie-Modellregionen ist nach einem Stakeholderprozess über den Sommer 2022, für das 4. Quartal 2022 geplant.

**ACHTUNG:** jede Modellregion deren Ersteinreichung 2014 oder davorgestellt wurde, hat ihr Umsetzungskonzept im Zuge der Weiterführung in allen Punkten (Kapitel 5 ist nicht notwendig, da es die Maßnahmen separat eingereicht werden) zu aktualisieren und zu ergänzen. Das Umsetzungskonzept übernimmt dann die Rolle als strategisches Planungsdokument für die weiteren Jahre. Diese Überarbeitung ist in diesem Fall nicht bei der Einreichung, sondern erst im Zuge der neuerlichen Weiterführung durchzuführen. Dafür kann eine eigene Maßnahme (eine der 10 Maßnahmen) budgetieren werden. Eine Überarbeitung des UK (Addendum) bei der Einreichung ist in diesem Fall nicht notwendig. Regionen, die die Aktualisierung bereits 2021 als Maßnahme eingereicht haben, dürfen dies nicht erneut einreichen.

**Umsetzung der Weiterführung**

Die Modellregions-Manager:innen koordinieren die Umsetzung der Maßnahmen (siehe Kapitel 2), die im Weiterführungseinreichung für die Klima- und Energie-Modellregion vorgesehen sind.

**3.3 Finanzielle Beteiligung bei der Weiterführung**

Die finanzielle Beteiligung des Klima- und Energiefonds ist abhängig von der Anzahl der Einwohner:innen (Statistik Austria) einer KEM. Die Höhe der maximalen Klima- und Energiefonds-Beteiligung sowie der mindestens erforderliche Eigenmittelanteil hängen von der Gemeinde- und Einwohner:innenzahl ab (siehe nachfol-

gende Tabelle). In einem ersten Schritt sind die Punkte für die Gemeindeanzahl und für die Einwohner:innenzahl zu summieren und im zweiten Schritt sind aus der Übersicht der Tabelle die maximalen Unterstützungshöhen gemäß den Gesamtpunkten zu entnehmen.

Regionen müssen neben den definierten Leistungen auch einen Nachweis über die aufgebrauchten Eigenmittel, die für die Tätigkeiten in der Modellregion eingesetzt werden, erbringen. Die Höhe der mindestens erforderlichen Eigenmittelquote an der Klima- und Energiefonds-Beteiligung ist ebenfalls der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Der Nachweis der Eigenmittelaufbringung muss im Zuge der Einreichung erbracht werden. Zu beachten ist, dass mindestens 50 % der Eigenmittel als Barleistungen und maximal 50 % als In-Kind-Leistungen (freiwillige Personalleistungen) zugesichert werden müssen.

Die Kofinanzierungsmittel in Form von Barleistungen müssen von den Kooperationspartnern, d.h. von öffentlichen Stellen, eingebracht werden. Dazu sind verbindliche, schriftliche Bestätigungen einzuholen und der Einreichung beizulegen.

Die Gesamtprojektkosten, aufgegliedert nach Maßnahmen, müssen im Leistungsverzeichnis als Teil der Einreichung dargestellt werden.

Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die in der Modellregion entstehen, sind in den Gesamtmitteln zu berücksichtigen.

**Tabelle 1**

Punkte nach Gemeindezahl			Punkte nach Einwohner:innenzahl		
KEM mit 1–5 Gemeinden	KEM mit 6–15 Gemeinden	KEM mit > 15 Gemeinden	KEM mit 1–15.000 EW	KEM mit 15.001–30.000 EW	KEM mit > 30.000 EW
1	2	3	1	2	3

Ermittlung der Gesamtpunkte: Summe aus Punkte pro KEM nach Anzahl an Gemeinden und nach Anzahl der Einwohner:innen

**Tabelle 2**

Weiterführungsphase		
Gesamtpunkte	max. Klima- und Energiefonds-Unterstützung	min. Kofinanzierung der Gesamtprojektkosten durch KEM-Eigenmittel in %
2	179.000 Euro	25 %
3	189.000 Euro	25 %
4	202.000 Euro	25 %
5	220.000 Euro	25 %
6	231.000 Euro	25 %

KEM-Weiterführung: maximale Unterstützungshöhen und erforderliche Eigenmittelanteile nach Gesamtpunkten für 3 Jahre

### 3.4 Einreichung und Einreichunterlagen für Weiterführungsanträge

Die Antragstellung erfolgt direkt bei Abwicklungsstelle (KPC): [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen)

#### Erforderliche Einreichunterlagen

- **vollständig ausgefülltes Einreichformular**
- **Zwischenbericht** (oder Endbericht) der vorangegangenen Phase (Umsetzungs-, Weiterführungsphase)
- **Leistungsverzeichnis der geplanten Maßnahmen** (mindestens 10 konkrete Maßnahmen): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen detaillierten Kosten zugeordnet (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Maßnahmenbeschreibung Weiterführung** (eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen nochmals für die Veröffentlichung auf [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at) beschrieben. Zusätzlich müssen hier **Erfolgsindikatoren** ausgewählt werden (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung)
- **Absichtserklärung zur Kofinanzierung** zur Darstellung der gesicherten Kofinanzierung des Gesamtprojekts im Ausmaß von zumindest 25 % (eine Vorlage steht zum Download zur Verfügung). Nicht gesicherte Kofinanzierungen sind ein formaler Ausschlussgrund für eine weitere Beurteilung der Projekte
- **Bestätigung zur öffentlich-öffentlichen Partnerschaft** (inkl. Abstimmung mit LEADER, Vorlage steht zum Download zur Verfügung)

- **Angebot für die Einführung (bzw. Weiterführung) des KEM-QMs** (Näheres siehe Kapitel 4)
- **aktualisiertes Umsetzungskonzept (Ausnahme: WF-Anträge von Regionen, die ihren erste Einreichung 2014 oder davor gestellt haben – siehe dazu weiter unten)**
- **Addendum zum UK:** zusätzlich zum aktualisierten Umsetzungskonzept ist das Addendum zum UK (Vorlage steht zur Verfügung) verpflichtend einzureichen. Hier müssen die Aktualisierungen im UK in übersichtlicher Form dargestellt werden (**Ausnahme: WF-Anträge von Regionen, die ihren Erstantrag 2014 oder davorgestellt haben – siehe dazu weiter oben**)
- **KEM-QM-Auditbericht:** Auditbericht aus jener KEM-QM-Phase, die der beantragten KEM-Phase vorausgeht. Für Rückfragen zum korrekten Durchführungstermin des KEM-QM Audits steht die nationale KEM-Kontaktstelle zur Verfügung.
- **Lebenslauf der Modellregions-Manager:innen**

### **3.5 Kooperationsvereinbarung und Auszahlung in der Weiterführung**

Auf Grundlage der Empfehlungen der externen Jury trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds die Entscheidung, mit welchen Klima- und Energie-Modellregionen eine Kooperation eingegangen werden soll. Die Kooperation wird durch eine Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelt. In dieser werden die Leistungen, die beide Kooperationspartner in die Kooperation einbringen, definiert.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds werden frühestens ab der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erbracht. Frühestmöglicher Start der Weiterführung kann erst nach dem Abschluss der vorangegangenen KEM-Phase (Umsetzungsphase oder Weiterführungsphase) und der Übermittlung der vollständigen Endberichtsunterlagen an die KPC sein.

Die Auszahlung der finanziellen Beteiligung in der Weiterführungsphase wird in den entsprechenden Verträgen geregelt, kann jedoch in 3 Tranchen erfolgen: am Beginn der Weiterführungsphase, jedoch frühestens nach der positiven Prüfung des Endberichts der vorangegangenen Phase (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase sowie Unterzeichnung des KEM QM-Vertrags), bei positiver Evaluierung des Zwischenberichts und des Endberichts.

# 4.0 Qualitätsmanagement (KEM-QM) und Erfolgsdokumentation

**HINWEIS:** der Vollständigkeit halber werden in diesem Kapitel Informationen für Neuanträge und Weiterführungsanträge abgebildet, obwohl in der vorliegenden Ausschreibung nur Weiterführungen angesprochen werden.

Die Regionen, die einen Neuantrag auf den Start einer Klima- und Energie-Modellregion stellen oder um Weiterführung ansuchen, werden durch ein Qualitätsmanagement für Modellregions-Manager:innen vor Ort sowie durch ein Feedback in Form eines Audits aktiv unterstützt. Das Qualitätsmanagement hat das Ziel, die Qualität der energiepolitischen Arbeit in den Klima- und Energie-Modellregionen weiter zu steigern, Erfolge langfristig stärker zu sichern und damit den Klimaschutz auf der regionalen Ebene durch eine Bündelung vorhandener Kräfte noch besser voranzubringen.

Das KEM-QM setzt auf der Methodik von e5 auf (international als European Energy Award/eea bezeichnet), einer Coaching- und Bewertungssystematik für Gemeinden und Regionen, die entsprechend den Anforderungen und Rahmenbedingungen der Klima- und Energie-Modellregionen angepasst wurde. Es besteht im Wesentlichen aus einer unterstützenden Begleitung für Modellregions-Manager:innen sowie einer externen Auditierung zum Abschluss einer KEM-Phase. Übergeordnetes Ziel ist die Qualitätssicherung der Modellregionenarbeit.

Die Kosten des KEM-QM sind verpflichtend von der KEM aufzubringen und dürfen nicht in den Umsetzungskosten angeführt werden. Beide Elemente (Begleitung und Audit) sind in der Planung und Finanzierung der KEM-Phase zu berücksichtigen.

## Die verpflichtenden Elemente des KEM-QM sind:

1. Vor-Ort Abstimmungsgespräch vor der Einreichung für Neueinreichungen oder Regionen, die mit KEM-QM beginnen
2. KEM-QM Begleitung
3. KEM-QM Audit
4. Erfolgsdokumentation

Diese vier Elemente werden im Folgenden beschrieben.

### 1. Verpflichtendes Gespräch mit KEM-QM vor der Einreichung

Regionen, die mit KEM-QM beginnen, müssen spätestens 2 Wochen vor Einreichschluss ein Vor-Ort Abstimmungsgespräch (in der Region) mit einer KEM-QM Stelle führen. Es ist jedoch empfohlen dieses Gespräch wesentlich früher zu suchen. Dieses Gespräch kann in Ausnahmefällen auch über Videokonferenz geführt werden und ist kostenlos. Die KEM-QM Stelle bestätigt die Durchführung dieses Gesprächs schriftlich.

### 2. KEM-QM Begleitung

Die unterstützende Begleitung für die Modellregionsmanager:innen erfolgt durch qualifizierte e5/eea-Berater:innen (in der Folge KEM-QM-Berater:innen genannt) über den gesamten KEM-Zyklus hinweg und umfasst die folgenden Unterstützungstätigkeiten:

- Begleitung und Unterstützung für Modellregions-Manager:innen durch qualifizierte KEM-QM-Berater:innen
- Hilfe bei Strukturierung und Umsetzung der Klimaschutzaktivitäten
- Unterstützung durch die KEM-QM-Berater:innen bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit Hilfe des eea-Maßnahmenkatalogs und weiterer Instrumente (z.B. internationale Benchmark- und Projektdatenbank im eea-Management-Tool)
- Hilfe bei der Optimierung regionsinterner Strukturen und Prozesse in klimaschutzrelevanten Bereichen (Planung – Umsetzung – Evaluierung)
- Zugriff auf das Know-how von Klimaschutz-Vorreitergemeinden und -regionen (regional, national und europaweit) über die KEM-QM-Berater:innen

- Unterstützung bei der Auswahl der Erfolgsindikatoren sowie der Datenrecherche für die Erfolgsdokumentation (Informationen zu verfügbaren Quellen für die Erfolgsdokumentation, um die Datenaufbereitung durch die MRM zu erleichtern) sowie Vorprüfung und Einpflege der Erfolgsindikatoren das eea-Management-Tool
- Kommentierung Zwischen- und Endbericht: Die KEM-QM-Berater:innen unterstützen die Modellregionsmanager:innen bei der Erstellung des Zwischen- und Endberichts in Form von Anmerkungen oder Kommentierungen im Entwurf.

Für einreichende KEM (Neuantrag oder Weiterführung) ist ein KEM-QM mit obigen Unterstützungsaktivitäten im Ausmaß von mindestens 68 bis 146 Stunden durchzuführen. Der Aufwand für die KEM-QM-Begleitung ist von der KEM-Einwohnerzahl und der Anzahl der Gemeinden nach Verteilungsschlüssel aus dem KEM-Leitfaden Kapitel 3.3 Finanzielle Beteiligung sowie der KEM-QM-Phase abhängig.

**Tabelle 3**

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Umsetzungskonzept	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
<b>2</b>	65	23	22	<b>110</b>
<b>3</b>	69	25	24	<b>118</b>
<b>4</b>	74	27	27	<b>128</b>
<b>5</b>	78	29	30	<b>137</b>
<b>6</b>	83	31	32	<b>146</b>

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM bei Erstellung des Umsetzungskonzepts sowie in einer darauffolgenden 2-jährigen Umsetzungsphase

**Tabelle 4**

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden Begleitung Jahr 3	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
<b>2</b>	65	23	22	<b>110</b>
<b>3</b>	69	25	24	<b>118</b>
<b>4</b>	74	27	27	<b>128</b>
<b>5</b>	78	29	30	<b>137</b>
<b>6</b>	83	31	32	<b>146</b>

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM in der 3-jährigen Weiterführungsphase

Für den Fall einer KEM, die bereits in ihre zweite KEM-QM-Phase mit der gleichen KEM-QM-Organisation geht, reduzieren sich die notwendigen Mindeststunden der KEM-QM-Begleitung im ersten Jahr deutlich auf die Stunden eines normalen Jahres: Stunden je nach KEM-Einwohner:innenzahl und Anzahl der Gemeinden:

**Tabelle 5**

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden Begleitung Jahr 3	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
<b>2</b>	23	23	22	<b>68</b>
<b>3</b>	25	25	24	<b>74</b>
<b>4</b>	27	27	27	<b>81</b>
<b>5</b>	29	29	30	<b>88</b>
<b>6</b>	31	31	32	<b>94</b>

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 4 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM in der zweiten KEM-QM-Phase. Hier reduzieren sich die Begleitstunden im ersten Jahr deutlich gegenüber dem Startjahr am KEM-QM-Beginn

Für den Fall einer neuen KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept verkürzt sich die KEM-Phase auf 2 Jahre und damit reduzieren sich die notwendigen Mindeststunden der KEM-QM-Begleitung auf 87 bis 115 Stunden je nach KEM-Einwohner:innenzahl und Anzahl der Gemeinden:

**Tabelle 6**

Gesamtpunkte	Mindeststunden Begleitung Jahr 1	Mindeststunden Begleitung Jahr 2	Mindeststunden KEM-QM-Begleitung gesamt
<b>2</b>	65	22	<b>87</b>
<b>3</b>	69	24	<b>93</b>
<b>4</b>	74	27	<b>101</b>
<b>5</b>	78	30	<b>108</b>
<b>6</b>	83	32	<b>115</b>

Mindeststunden der Begleitung für die betreuende KEM-QM-Organisation, abhängig von Gesamtpunkteanzahl der KEM (aus Kapitel 3.3 „Finanzielle Beteiligung“), für eine KEM mit bereits vorhandenem Umsetzungskonzept in einer 2-jährigen Umsetzungsphase. Hier entfallen die Begleitstunden des mittleren Jahres

### 3. KEM-QM Audit

Zum Abschluss einer KEM-Phase erfolgt die Qualitätssicherung und Sicherstellung der Transparenz der Klimaschutzaktivitäten der Region sowie der erbrachten Leistungen der KEM mit Hilfe einer externen Auditierung nach der eea-Methodik. Das KEM-QM Audit ist verpflichtender Bestandteil des KEM-QM in jeder KEM-Phase. Es dient dazu, den Fortschritt der Regionen extern zu bewerten und erfolgt durch qualifizierte KEM-QM Auditor:innen. Die verpflichtende Auditierung der Regionen erfolgt spätestens im Juni des letzten Vertragsjahres und ist zwingend für eine Einreichung zur Weiterführung erforderlich. Im Normalfall wird das Audit im Jahr der Einreichung zur Weiterführung durchgeführt, da es einen verpflichtenden Teil der Weiterführungseinreichung darstellt.

Der Aufwand des Audits beträgt für KEM-QM-Betreuer:innen 28 Stunden und pauschal 2.200 Euro für KEM-QM Auditor:innen.

### 4. Erfolgsdokumentation

Jede KEM (neue KEM oder Weiterführung) muss mind. 5 Erfolgsindikatoren wählen und diese während der Laufzeit jährlich erheben und in das eea-Management-Tool einzutragen. Die Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren sowie ein Dokument zur Hilfestellung ist vorhanden. Die zu den geplanten Maßnahmen passenden Indikatoren sind im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmen (idealerweise schon gemeinsam mit den KEM-QM-Berater:innen) aus der Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren auszuwählen und werden im Rahmen des KEM-QM dokumentiert. Wählt eine KEM freiwillig mehr als 5 Erfolgsindikatoren, sind alle Indikatoren verbindlich zu erheben und in das eea-Management-Tool einzutragen.

Die KEM-QM-Berater:innen sind auch die erste Ansprechstelle für die Datenerhebung jener Indikatoren, die auf Landes- oder Bundesebene zur Verfügung stehen.

Details Erfolgsdokumentation: [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen)

### Informationen

Weitere Informationen zum KEM-QM (Methodik, Maßnahmenkatalog etc.) sowie eine Liste der betreuenden Organisationen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen](http://www.umweltfoerderung.at/klimaundenergiemodellregionen). Es wird empfohlen, schon während der Ausschreibungsphase mit der Organisation in Kontakt zu treten, die die Betreuung übernehmen soll. Bis zu 20 Stunden können dazu für Unterstützungsaktivitäten (z.B. Indikatorenauswahl) aus der KEM-QM-Begleitung vorgezogen werden. Grundsätzlich ist es sinnvoll, jedoch nicht verpflichtend, dass die KEM-Betreuung von der KEM-QM-Organisation des eigenen Bundeslandes vorgenommen wird. Von der KEM-QM-Organisation erhalten Sie detaillierte Information über die KEM-QM-Begleitung, das Audit sowie die Kosten des KEM-QM.

### Fristen KEM-QM

Ein **Angebot für die KEM-QM-Leistungen** ist bis zur **Einreichung beizulegen**. Der **KEM-QM-Vertrag sollte mit Beginn** der neuen KEM-Phase unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des KEM-QM-Vertrags ist Voraussetzung für die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds an der Kooperation der KEM (siehe auch 3.5).

Das KEM-QM Audit erfolgt spätestens im Juni des letzten Vertragsjahres und ist zwingend für eine Einreichung zur Weiterführung erforderlich. Im Normalfall wird das Audit im Jahr der Einreichung zur Weiterführung durchgeführt.

Die Erfolgsindikatoren können – wenn sinnvoll – bereits im Rahmen der Datenerhebung während des Umsetzungskonzeptes erhoben werden, sie müssen spätestens im ersten Jahr der neuen KEM-Umsetzungsphase in den Monaten Mai und Juni, jedoch spätestens bis 30. Juni, erhoben werden (Ausgangswert). Weitere Erhebungen müssen jährlich spätestens bis 30. Juni stattfinden.

Das verpflichtende Vor-Ort Abstimmungsgespräch für Regionen, die mit KEM QM beginnen, muss spätestens 2 Wochen vor Einreichschluss stattfinden.

Für Fragen zu KEM-QM steht Ihnen die KEM-QM Kontaktstelle der Österreichischen Energieagentur zur Verfügung:

**E-Mail:** [kem-qm@energyagency.at](mailto:kem-qm@energyagency.at)

**Telefon:** 01/586 15 24

# 5.0 Leitprojekte

## 5.1 Zielsetzung und Inhalt

Im Rahmen der Leitprojekte werden Projekte gesucht, die besonders hohen Nutzen für das Programm Klima- und Energie-Modellregionen bzw. die Akteure der Klima- und Energie-Modellregionen haben. Besonders vielversprechende neue Projektansätze bzw. Projekte, die als Vorbildprojekte durchgeführt und danach auf weitere Klima- und Energie-Modellregionen übertragen werden, können im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden. Auch Projekte, die den Regionen wertvolle Werkzeuge und Entscheidungshilfen bereitstellen, sind Ziel der Ausschreibung.

Projekte, die sich klar an die Klima- und Energie-Modellregionen als Zielgruppe richten, indem sie die Entwicklung der Modellregionen unterstützen, deren Antragstellung jedoch nicht direkt aus einer Klima- und Energie-Modellregion kommt, sind ebenso zugelassen. Die Kooperation mit Klima- und Energie-Modellregionen ist in diesem Fall zwingend vorzusehen. Im Antrag ist darzustellen, wie die Strukturen der Klima- und Energie-Modellregionen genutzt werden sollen, um das Projekt erfolgreich umzusetzen. Durch das Netzwerk der Klima- und Energie-Modellregionen ist eine rasche Verbreitung dieser Leitprojekte erfahrungsgemäß sehr effizient und effektiv. Die Leitprojekte sollen außerdem bei den regelmäßigen Erfahrungsaustauschtreffen und auf der Homepage der Klima- und Energie-Modellregionen und im Newsletter des Programms präsentiert werden.

## 5.2 Themen

Die Projekte und alle anfallenden Kosten müssen einen klar nachvollziehbaren Nutzen im Bereich Klima und Energie und zur Zielerreichung der Modellregionen aufweisen. Sämtliche Projektergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Klima- und Energiefonds ist Auftraggeber und Eigentümer der Ergebnisse und Gewerke.

### Was ist nicht Teil der Ausschreibung

Übliche Investitionsprojekte (z. B. Anlagen für erneuerbare Energie, Bauprojekte, Verkehrsanlagen, Fahrzeuge), Machbarkeitsstudien, Tagungen. Weiters dürfen Leitprojekte nicht nur aus einem Bündel von Kleinprojekten bestehen.

## 5.3 Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt sind **Trägerorganisationen bestehender Klima- und Energie-Modellregionen**, die zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung ein aktives Vertragsverhältnis haben. Zusätzlich antragsberechtigt sind externe Organisationen (insbesondere NGO und NPO), die Projekte für die weitere Entwicklung der Klima- und Energie-Modellregionen einreichen. Jede außenstehende Organisation wird mit maximal einem Leitprojekt beauftragt bzw. maximal an drei Projekten finanziell beteiligt sein. Die Projekte müssen in Zusammenarbeit mit mindestens einer KEM erfolgen oder zumindest die Interessenbekundung von einer KEM im Zuge der Antragstellung vorlegen. Im Programm sind generell Projekte in einzelnen Regionen sowie Kooperationsprojekte zwischen mehreren Regionen möglich und erwünscht. Jede Trägerorganisation einer Klima- und Energie-Modellregion wird mit maximal einem Leitprojekt beauftragt. Außerdem darf jede Region bei maximal drei weiteren Projekten finanziell beteiligt sein. Weitere externe Partner:innen (lokale Unternehmen etc.) können die Leitprojekte inhaltlich und finanziell unterstützen. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der bisherigen Ausschreibungen bereits folgende Leitprojekte unterstützt wurden: [www.klimaundenergiemodellregionen.at/ausgewaehlte-projekte/leitprojekte](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at/ausgewaehlte-projekte/leitprojekte)

Bisherige Projekte finden sie hier:

[www.klimaundenergiemodellregionen.at/ausgewaehlte-projekte/leitprojekte/](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at/ausgewaehlte-projekte/leitprojekte/)

## 5.4 Inhalte des Antrags

Ein Projektantrag muss jedenfalls folgende Inhalte umfassen:

- Ziele und Inhalte des Projekts
- Innovation und Vorbildcharakter
- Zeithorizont, Projektmanagement (inkl. Gantt-Diagramm)
- erwartete Wirkung und Resultate
- Kosten und Finanzierung
- beteiligte Stakeholder
- Nachahmungspotenzial und Signalwirkung
- Kooperation mit KEM
- längerfristiger Nutzen für die KEM und Weiterführung nach der Umsetzung

### Additionalität von Maßnahmen

Ein Projekt bzw. Projektteile darf/dürfen nicht im Rahmen der Klima- und Energie-Modellregion (Umsetzungs- oder Weiterführungsphase) und als Leitprojekt eingereicht werden. Eine klare Abgrenzung zu den bisher beauftragten Leistungen ist erforderlich und bei inhaltlichen Überschneidungen klar darzustellen.

### Projektauswahl

Im Rahmen einer Jurierung werden Projekte ausgewählt und zur Beauftragung vorgeschlagen. Die Projekte werden aufgrund folgender Kriterien evaluiert:

- Einhaltung der Formalkriterien (vollständiger Antrag, Erfüllung der Kriterien bezüglich der Projektkategorien)
- Potenzial zur Verbreitung in andere Modellregionen
- Nutzen für Klima- und Energie-Modellregionen allgemein
- Innovationsgrad: Projekte, die über übliche Umsetzungen hinausgehen
- Kosten: Angemessenheit, Plausibilität
- Einbindung weiterer Beteiligter
- Langfristigkeit des Projekts und Nachnutzung

Soweit die aus den Leitprojekten unterstützten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet, sofern es sich um direkte Investitionen in erneuerbare Energie-, Energieeffizienz- oder Mobilitätstechnologien mit einem Anschaffungswert über 5.000 Euro handelt.

Eine Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer:innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist bei Investitionen von einem Anschaffungswert unter 5.000 Euro ohne weitere Zustimmung des Klima- und Energiefonds möglich.

## 5.5 Projektkategorien und Antragstellung

Leitprojekte können in 3 verschiedenen Kategorien, je nach Umfang der Gesamtprojektkosten und Projektdauer eingereicht werden.

Der Klima- und Energiefonds beauftragt die Umsetzung der gesamten Projekte, beteiligt sich aber nur mit unten angeführten Maximalbeträgen an den Gesamtkosten. Eigenmittel können verwendet werden, um Leistungsteile außerhalb des beauftragten Leistungsumfanges umzusetzen. Das ist nicht verpflichtend notwendig, ist jedoch bei der Jurybeurteilung ein positiver Aspekt.

Im **Antragsformular** sind die **Gesamtkosten** schriftlich darzustellen. Im **Leistungsverzeichnis** sind ausschließlich diejenigen Kosten einzutragen, die vom Klima- und Energiefonds abgedeckt werden sollen.

### Kategorie 1: kleine Projekte

Die maximale Klimafondsbeteiligung an den Kosten beträgt 36.000 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

### Kategorie 2: mittlere Projekte

Die maximale Klimafondsbeteiligung an den Kosten beträgt 66.000 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 12 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

### Kategorie 3: große Projekte

Die maximale Klimafondsbeteiligung an den Kosten beträgt 90.000 Euro inkl. USt. Die Projekte müssen innerhalb von 24 Monaten nach Projektstart abgeschlossen sein.

Genehmigte Leitprojekte werden durch die KPC im Namen und auf Rechnung des Klima- und Energiefonds beauftragt. Die Unterstützung stellt einen Pauschalbetrag dar. Sämtliche gegebenenfalls anfallenden Steuern und Abgaben, die den Auftragnehmer:innen entstehen, sind durch den Betrag abzudecken.

## **Antragstellung**

Die Antragsunterlagen erfolgt direkt bei Abwicklungsstelle (KPC):

[www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/kem-leitprojekte/navigator/modellregionen-1/kem-leitprojekte)

Dort stehen im Bereich „Wie verläuft der Beauftragungs-Prozess?“ unter „Antrag“ alle Formulare zur Antragstellung bereit.

Folgende Informationen und Unterlagen müssen bei der Antragstellung eingereicht werden:

- Namen und KPC-Geschäftszahlen der beteiligten Modellregionen
- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Leistungsverzeichnis
- Es können weitere, ergänzende Unterlagen mit eingereicht werden:
- Unterstützungserklärungen: LOI bei Kooperationsprojekten oder Projekten von externen Organisationen etc.

## **Rechtsgrundlage**

BVergG 2018

# 6.0 Investitionsförderungen in Klima- und Energie-Modellregionen

## Allgemeine Information und antragstellungsberechtigte KEM

Der Klima- und Energiefonds unterstützt durch gezielte Förderungen den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Technologien in den Klima- und Energie-Modellregionen. Ziel der Investitionsförderung ist es, die KEM bei der Umsetzung von Investitionsprojekten zu unterstützen und somit bei der Erreichung der definierten Maßnahmen und Ziele zu begleiten.

### Investitionen in den folgenden Bereichen werden gefördert:

- Kommunale Notfallresilienzsysteme (gemeinsame Umsetzung von erneuerbare Stromerzeugung + Speicherung + Notfallsresilienzmanagement): Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahme einmalig als zusammenhängende Investitionsmaßnahme konzipiert ist.
- Nachrüstung Stromspeicher
- Ladestationen
- Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme und Kälte

### Antragstellung und generelle Voraussetzungen für Investitionsförderungen gilt: Die KEM muss zum Zeitpunkt des Starts der Ausschreibung in einem bestehenden Vertragsverhältnis mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein.

#### Für Pilotprojekte Thermische Speicher für Wärme

**und Kälte gilt:** Die KEM muss zu einem Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrages der Investförderung in einem bestehenden Vertragsverhältnis mit der KPC im Auftrag des Klima- und Energiefonds sein..

- Die Einreichung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Antragstellung muss vor der Umsetzung (bzw. vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist) des Vorhabens erfolgen. Zum Zeitpunkt der Endabrechnung muss das Bestelldatum bestätigt werden. Nur Planungsleistungen vor diesem Zeitpunkt können anerkannt werden.

- Die Inanspruchnahme einer weiteren Bundesförderung für die im Rahmen der Investitionsförderungen geförderten Maßnahmen ist nicht zulässig (Ausnahme: erlaubte Konsortialförderungen siehe nachstehend). Zur Abstimmung mit weiteren Fördergebern müssen die relevanten Unterlagen bei der Antragstellung bzw. spätestens bei der Endabrechnung der KPC vorgelegt werden. Beachten Sie die Hinweise im Infoblatt Zielgruppen der Umweltförderung im Inland.
- Zur Sicherstellung der Fremdfinanzierung von Umwelt-Investitionsprojekten gibt es die Möglichkeit, für Umweltprojekte zusätzlich zur Umweltförderung folgende Förderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) sowie der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) bis zur beihilferechtlichen Höchstgrenze in Anspruch zu nehmen. Die Kombination ist zulässig, aber keine Voraussetzung für eine Umweltförderung
  - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014–2020 in der Fassung vom 26.02.2015, gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
  - Richtlinie des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über den TOP-Tourismus-Impuls 2014–2020, in der Fassung vom 26.02.2015, Teil A: TOP Investitionen gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl.Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung
  - Richtlinie für eine KMU-Investitionszuwachsprämie Österreich des BMFW im Einvernehmen mit dem BMF vom 07.03.2017 in der Fassung vom 31.03.2017 gemäß Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Fördergesetz), BGBl. Nr. 32/1996 in der jeweils geltenden Fassung
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rech-

nungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert. Eigenleistungen bzw. Materialentnahmen aus dem eigenen Bestand sind generell nicht förderfähig.

- Fertigstellungsfrist: Die Anlage muss innerhalb von 1 Jahr ab Förderzusage installiert sein und in Betrieb genommen werden (Ausnahmen Thermische Speicher). Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Eine Fristverlängerung für die Umsetzung der Maßnahmen und die Inbetriebnahme ist projektabhängig und nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Kosten-erhöhungen werden nicht zur Förderung anerkannt.
- Bei der Einreichung ist eine Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager:innen (Region in Umsetzung oder Weiterführung) bzw. der Zuständigen der Klima- und Energie-Modellregionen (Konzepterstellungphase) notwendig.
- Im Zuge der Endabrechnungen sind Rechnungen über Gesamtkosten kleiner 200 Euro (exkl. USt.) bzw. Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.) nicht förderfähig.
- Bitte beachten Sie, dass sämtlicher Schriftverkehr im Rahmen der Abwicklung der Projekte immer nur an die Vertragspartner:innen (Kontaktadresse entsprechend Angaben in der Online-Einreichung) gerichtet wird.
- Nach fertiger Umsetzung der Anlagen ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds bzw. der KPC verfügbar und werden im Vertrag detailliert angeführt.
- Unterliegen die Antragssteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
- Soweit die aus dem KEM-Investitionsförderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß

§ 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch die Fördernehmer:innen zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nicht möglich.

## **6.1 Kommunale Notfallresilienzsysteme (erneuerbare Stromerzeugung + Speicherung + Notfallresilienzmanagement)**

### **Fördergegenstand**

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, stationäre Stromerzeugungsanlagen im Netzparallelbetrieb mit Stromspeicher und Notstromfunktionalität. Der Einbau von gebrauchten Stromerzeugungsanlagen sowie gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert. Die Anlagengröße muss mindestens 5 kW<sub>p</sub> betragen.

### **Jedenfalls ist ein System sicherzustellen, das die Versorgung von krisenrelevanter Infrastruktur gewährleistet.**

Im Zuge der Ausschreibung können die Antragsteller:innen für mehrere Objekte Stromerzeugungsanlagen bzw. Stromspeicher zur Nachrüstung als Paket für die Notfallresilienzsysteme ansuchen.

Auch die Nachrüstung von Stromspeichern für bestehende erneuerbare Stromerzeugungsanlagen ist möglich. Jedenfalls muss hier ebenso ein kommunales Notfallresilienzsystem (erneuerbare Stromerzeugung + Speicherung + Notfallresilienzmanagement) geschaffen werden.

Die errichtete Stromerzeugungsanlagen und der Stromspeicher müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.

Die maximale Anlagengröße pro Antragsteller:in beträgt 1 MW<sub>p</sub>. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt. Die maximal geförderte nutzbare Speicherkapazität ist abhängig von der Größe der Anlage, wobei bis zu einer spezifischen Speicherkapazität von 3 kWh/kW<sub>p</sub> gefördert wird. Bleispeicher sind nicht förderbar

### **BITTE BEACHTEN SIE:**

Die beantragten Anlagen können im Zuge der Umsetzung nicht geteilt, zusammengelegt oder an anderen Standorten umgesetzt werden.

## Zielgruppe

Antragstellungsberechtigt sind:

- Gemeinden
- gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Vereine, Verbände und Genossenschaften (z. B. Sportvereine, Abwasserverband)
- öffentliche Institutionen (z. B. Schulen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung)
- Betriebe (KU, MU) in aktiven Klima- und Energie-Modellregionen (sofern sie sich auf unten erwähnten Standorten befinden - z. B. Krankenhaus, Privatschule)

**ACHTUNG:** Das Kriterium der „Förderungsfähigen Anlagenstandorte“ muss jedenfalls erfüllt sein (siehe oben).

## Förderfähige Anlagenstandorte

- Sozialeinrichtungen
- Bildungseinrichtungen
- Vereinsobjekte
- öffentliche Objekte
- öffentliche Infrastruktur

Eine Grundstückspacht im Zuge des Projekts seitens der Gemeinde in nicht ausreichend um als öffentliches Grundstück zu gelten.

## Förderfähige Investitionskosten – beispielhafte (nicht taxative) Aufzählung:

- PV-Module
- Wechselrichter
- Aufständerungen, Nachführsysteme (sowohl ein- als auch zweiachsig)
- Stromspeichereinheit
- Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, etc.)
- Planungskosten (im Ausmaß von maximal 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten)

## Nicht förderfähige Kosten sind – beispielhafte (nicht taxative) Aufzählung:

- Mehrwertsteuer
- Entsorgungskosten
- Miete, Gebühr für Zählpunkt, Bauanzeige, Gebühren im Allgemeinen
- Versicherungskosten

- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Rechnungen <200 Euro (exkl. USt)
- Skonti und Rabatte
- Eigenleistungen
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Bleispeicher

## Förderhöhe

Der Fördersatz beträgt 35 % der Mehrinvestitionskosten.

## Anlagenerweiterung

Wenn bereits eine Anlage besteht, die eine Förderung von der OeMAG oder einer anderen Bundesstelle erhält und in der Vereinbarung eine Anlagenerweiterung zugelassen ist, dann ist im Zuge der Endabrechnung der gegenständlichen Anlagen die entsprechend aktualisierte Version dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sollte seitens der Vereinbarung mit der OeMAG oder einer anderen Bundesstelle keine Anlagenerweiterung möglich sein, dann ist ein zusätzlicher Zählpunkt erforderlich, um im Rahmen der gegenständlichen Aktion eine Förderung zu erhalten.

Wenn bereits eine Anlage besteht, die mit Hilfe einer anderen Investitionsförderung oder mit Hilfe von privaten Mitteln errichtet wurde, dann ist dies bei der Einreichung bekannt zu geben. Es sind jedoch keine weiteren Unterlagen erforderlich.

Wenn in den vergangenen Ausschreibungen die Anlage im Bereich „KEM Investitionsförderungen“ gefördert wurde, kann auch in der diesjährigen Ausschreibung eine Anlage mit Hilfe der Förderung errichtet werden. Die obigen Obergrenzen gelten somit für die heurige Einreichung und nicht als Grenze der Anlagenerweiterung.

## Spezielle Fördervoraussetzungen und erforderliche Unterlagen

- Für die Anlage bzw. den Stromspeicher darf keine weitere Bundesförderung (insbesondere auch kein Ökostrom-Tarif für den eingespeisten Strom oder Förderungen aus EAG) in Anspruch genommen werden. Sofern eine Anlage erweitert wird und für denselben Zählpunkt eine ÖMAG-Tarifförderung besteht, ist der aktualisierte Fördervertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung ergänzend zu übermitteln.
- Bei der Abrechnung der geförderten Anlage, sowie dem Stromspeicher, ist neben dem Endabrechnungs-

formular ein Prüfprotokoll (ÖNORM 8001) vorzulegen.

- Genehmigungen, Bescheide: Alle für den Bau und Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide müssen eingeholt werden und zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorgelegt werden.

### Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag Stromerzeugungsanlage mit Stromspeicher: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten (Anlagenart, Montageart, Gesamtleistung, Ertrag, Eigenverbrauch, Modulfabrikat, Fabrikat Wechselrichter, Kosten der Anlage, Zählpunktnummer, netto Speicherkapazität, brutto Speicherkapazität, Fabrikat, Speichertechnologie) und Angaben zur Modellregion.
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager:innen.
- Angebot: Ein Angebot für die in der Kostenaufstellung des Förderansuchens angeführten Investitionskosten ist hochzuladen.
- Bericht des Kreditinstitutes (BKI): Ab Investitionskosten von 100.000 Euro müssen gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit, sowie alle anderen Unternehmen einen BKI vorlegen (Formblatt auf der Website der KPC verfügbar).
- Nachweis der Notstromfunktionalität sowie Argumentation hinsichtlich der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur in Form einer nachvollziehbaren Beschreibung inkl. Darlegung der Krisenrelevanz und Dauer der Überbrückungsfähigkeit. Im Falle einer nicht schlüssigen Darlegung der Krisenrelevanz und der Überbrückungsfähigkeit kann es auch zu Ablehnungen kommen. Die Darstellung muss in einem eigenen selbst zu erstellenden Dokument mit den Antragsunterlagen abgegeben werden.

### Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2022)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

## 6.2 E-Ladeinfrastruktur

Die Errichtung von öffentlich zugänglicher E-Ladeinfrastruktur in Klima- und Energie-Modellregionen, an denen ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge erhältlich ist, wird mit einem Fördersatz von 30 % gefördert, sofern die Förderung über die Modell-

regions-Manager:innen initiiert wurde (Vorlage Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager:innen). Die Voraussetzungen, Förderhöhen und Informationen zur Antragstellung finden Sie unter E-Ladeinfrastruktur auf [www.umweltfoerderung.at/kem-invest](http://www.umweltfoerderung.at/kem-invest)

## 6.3 Thermische Speicher für Wärme und Kälte

### Fördergegenstand

Um das zeitliche Angebot und die Nachfrage von thermischer Energie ausgleichen zu können oder die Effizienz von Energiebereitstellungssystemen zu erhöhen, bedarf es den Einsatz von Speichersystemen. Diese können sowohl nach der zeitlichen Nutzung (Stunden-, Tages-, Saisonspeicher), der Technologie (Wasser, Feststoff, PCM, ...) als auch dem Temperaturniveau unterschieden werden. Im Rahmen dieser Ausschreibung sollen **Speichersysteme, welche über den üblichen Stand der Technik hinausgehen (Material, Größe, zeitliche Nutzung, ...) und damit einen hohen Innovationsgrad aufweisen und technisch und ökonomisch multiplizierbar sind**, gefördert werden. Es ist darauf zu achten, dass die installierten Speichersysteme und deren Einbindung beispielsweise in einen Prozess theoretisch auch bei anderen Gebäuden bzw. ähnlichen Prozessen durchführbar wären. Speziallösungen, die sich weder wirtschaftlich noch anlagentechnisch bei ähnlichen Betriebs- und Gebäudestrukturen bzw. Prozessen durchführen lassen würden, sind nicht erwünscht.

Die Beurteilung des Innovationsgehaltes und der Multiplizierbarkeit der Projekte anhand der Auswahlkriterien unter Punkt 7 obliegt einer Expertenjury.

### Förderfähige Anlagenstandorte

Der Anlagenstandort innerhalb der Klima- und Energie-Modellregion ist nicht genauer definiert. Die errichtete Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Die Anzahl der Anträge pro KEM ist nicht beschränkt.

### Zielgruppe

Projektmaßnahmen mit Förderanträgen für Speicher für Wärme und Kälte können von folgenden Zielgruppen umgesetzt werden:

- Gemeinden
- Gemeindeeigene Betriebe, auch in Form von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit
- Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

- Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelproduktion und -erzeugung
- Betreiber:innen von Heizwerken und/oder Leitungsnetzen zur Nah-/Fernwärmeversorgung
- Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

in Gemeinden, die sich in Klima- und Energie-Modellregionen befinden.

### Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Wärme- und Kältespeicher, die besonders innovative Systemkomponenten bzw. innovative Einbindung in ein System aufweisen. Besonderer Wert wird hierbei auf den Innovationsgrad und dem Potenzial zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Anlage gelegt.

Beispiele für förderfähige innovative Ansätze sind:

- Einsatz von neuen Speichertechnologien die sich vom Stand der Technik abheben – z. B. PCM (Phase-Change-Materials), TCM (Thermo-Chemical-Materials), Hybridspeicher, Feststoffspeicher, Ad- oder Absorptionsspeicher, etc.
- Einsatz von bereits breit erprobten Technologien (Wasserspeicher) für kaum erprobte Einsatzbereiche (z. B. Langzeitspeicher, multifunktionale Speichernutzung, Speicher zur signifikanten Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie oder des Abwärmanteils, etc.)
- Großwasserspeicher zur Zwischenspeicherung von Wärme aus Erneuerbaren und/oder Abwärme
- Einsatz von Hochtemperaturspeichern (> 150 °C)
- Energiespeicher in Kombination mit Wärmepumpen zur Temperaturanhebung unter der Voraussetzung einer ausgeglichenen thermischen Jahresbilanz
- Thermische Bauteilaktivierungen in Verbindung mit mind. 50 % Deckung des Wärmebedarfs mit Erneuerbaren Energien (z. B. Solarthermie, PV-Wärmepumpen Kombination...) auf Gebäudeebene
- Thermische Bauteilaktivierungen zur Entlastung netzgebundener Infrastruktur (Strom und Wärme) in Verbindung mit gesteigerter Energieeffizienz und/oder erhöhtem Anteil Erneuerbarer auf der übergeordneten Systemebene.
- Speicher mit langen Be- und Entladezyklen (Monats- oder Saisonspeicher)
- Speicher, die als „Power to Heat“-Anlage in Verbindung mit Wärmepumpen genutzt werden nur bei direkter Nutzung von erneuerbarem Strom, d. h. keine vorherige Einspeisung ins Netz – kein Netzstrom)

Weitere „innovative Systeme“ außerhalb der oben angeführten Beispiele können in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle gefördert werden. Hierfür ist ein **verpflichtendes Beratungsgespräch** mit der Abwicklungsstelle bis spätestens 14.02.2023 erforderlich.

Förderfähig sind die Kosten für die Speicheranlage inklusive Verrohrung und die Einbindung in den Prozess bzw. in das bestehende Wärme- oder Kälteversorgungssystem sowie die notwendige Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik. Planungskosten für die förderfähigen Maßnahmen werden im Ausmaß von bis zu 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten anerkannt. Bei Errichtung oder Erweiterung von Speichern in biogenen Nah- oder Fernwärmenetzen mit einer installierten Biomassekesselnennleistung ab 400 kW oder einer Trassenlänge ab 1.000 Meter ist die Teilnahme im Qualitätsmanagementprogramm „qm heizwerke“ verpflichtend. Klimaaktiv qm heizwerke ([www.qm-heizwerke.at](http://www.qm-heizwerke.at)) ist ein österreichweites Qualitätsmanagementprogramm zur Steigerung der technischen Qualität und Effizienz von Biomasseheizwerken und Nahwärmenetzen. Erreicht wird dies durch eine begleitende Qualitätskontrolle bei Planung, Errichtung und Anlagenbetrieb. Kontakt:

**E-Mail:** [qm@kommunalkredit.at](mailto:qm@kommunalkredit.at)

**Tel.:** 01/31 6 31 – 739

### Nicht förderfähige Kosten und Maßnahmen

- Thermische Speichersysteme bei Standardanwendungen (z. B. Heizungs- und Warmwasserspeicher im Rahmen von herkömmlichen Heizungsoptimierungen, herkömmliche Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Speicherung von Wärme oder Kälte aus fossil betriebenen Anlagen (z. B. Gaskessel, KWK- und GuD-Anlagen, ...)
- Miete, Bauanzeige,
- Gebühren im Allgemeinen
- Versicherungskosten
- Barrechnungen größer 5.000 Euro (exkl. USt.)
- Materialien, die in Eigenleistung verbaut wurden
- Kosten vor Einreichung des Förderansuchens und nach der Fertigstellungsfrist (Ausnahme: immaterielle Vorleistungen).
- Planungskosten für die förderbaren Maßnahmen, die 15 % der förderbaren materiellen Investitionskosten übersteigen
- Energiebereitstellungskosten
- Baukostenzuschüsse und Anschlussgebühren

- Ersatz nicht mehr funktionsfähiger Anlagen, Instandhaltungen und Reparaturen
- Grundstückskosten und Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Befestigung und Asphaltierung von Verkehrswegen und Außenflächen
- Wärmeverteilung und Wärmeabgabesysteme in Gebäuden
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang steht
- Personaleigenleistungen der Antragsteller:innen
- Entsorgungskosten für Altanlagen und Aushub
- Abgaben, Gebühren und Steuern sowie Verbindungs- und Anschlusskosten und Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser etc.)
- Anwalts- und Gerichtskosten
- Finanzierungskosten
- Bauprovisorien
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Kosten auf Basis von Einzelbelegen mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto)
- Gebrauchte Investitionsgüter

Mit dem Pilotprogramm „Thermische Speicher“ sollen keine Projektteile aus bestehenden und laufenden Förderungsprojekten herausgelöst werden. Dies umfasst laufende und zukünftige Förderungsaktionen und Förderungsschwerpunkte des Klima- und Energiefonds sowie der Umweltförderung im Inland, wie zum Beispiel

- Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger (insbesondere Optimierung von Nah- und Fernwärmenetzen)
- Prozess- und Heizungsoptimierung
- Solare Großanlagen

Für eine Förderung im Pilotprogramm „Thermische Speicher“ muss der Speicher als zentrales Element der Optimierungsmaßnahmen sowohl vom Umwelteffekt als auch von den Investitionskosten her im Vordergrund stehen.

### **Förderhöhe thermische Speicher**

Der Förderungssatz beträgt maximal 45 % der umweltrelevanten Mehrkosten. Dieser kann jedoch durch die beihilferechtlichen Höchstgrenzen bzw. die programmspezifische Höchstförderung reduziert werden. Die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gemäß AGVO (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) 651/2014) sind von der Unternehmensgröße und dem Einsatzbereich des Speichers abhängig. Informationen dazu erhalten Sie bei der Abwicklungsstelle KPC (siehe Kontaktdaten).

Projekte, die ein Investitionsvolumen über 2,5 Mio. Euro aufweisen, können nicht gefördert werden.

### **Spezielle Fördervoraussetzungen**

Die förderungsfähigen Kosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

Einzelne besonders innovative Projekte können von der Expertenjury für ein detailliertes Monitoring- Programm der Anlage ausgewählt werden. Dem mit dem Monitoring beauftragten Unternehmen ist der Zutritt zum Speichersystem und der Zugriff auf vom Förderwerber bereits aufgezeichnete, relevante Messgrößen zur Verfügung zu stellen bzw. die Installation (bzw. Demontage) von Messequipment zu ermöglichen. Die daraus erhobenen Messdaten und Analyseergebnisse dürfen im Rahmen von Berichten und Studien veröffentlicht werden. Die Kosten für die (temporäre) Installation von Monitoring Equipment trägt in diesem Fall der Klima- und Energiefonds.

**Entsprechend der allgemeinen Ziele und Aufgaben des Klima- und Energiefonds, definiert in §1 und §3 des Klima- und Energiefondsgesetzes und der speziellen Charakteristik dieses Förderprogrammes, welches besonders auf die Veröffentlichung von Projekt- und Kontaktdaten zur Verbreitung der Projektergebnisse abzielt, ist die Zustimmung zur Veröffentlichung (insbesondere auf [www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)) eine Fördervoraussetzung.**

## Erforderliche Unterlagen

- Online-Antrag „Thermische Speicher“: Der Antrag erfordert die vollständige Eingabe der Projektdaten
- Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme – Baubeschreibung, Planunterlagen, Simulation der Anlage
- Hydraulikschema in PDF (ausdruckbar auf DIN A3 und gut lesbar), welches die geplante hydraulische Verschaltung aller wesentlichen Komponenten darstellt und alle wesentlichen technischen Daten bei den einzelnen Anlagenkomponenten enthält
- Zeitplan bezüglich der Projektumsetzung
- Prognose für die Be- und Entladung des Speichers je nach Anwendungsfall für Stunden-, Tages-, Monats- oder Saisonalspeicherbewirtschaftung. Nach Möglichkeit soll der Speicher mittels eines dynamischen Simulationsprogrammes im Gesamtsystem abgebildet werden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind tabellarisch und grafisch darzustellen. Sollten besondere Speicher in der Simulation nicht aussagekräftig abgebildet werden können, ist auf jeden Fall ein zusätzliches Energieflussdiagramm (z. B. Sankey) zu erbringen, welches die prognostizierten Energieflüsse des Projekts abbildet.
- Eine detaillierte Kostenaufstellung für die beantragten Maßnahmen gemäß Antrag sowie hierauf bezugnehmende Kostenvoranschläge, Angebote und Vergleichsangebote. Zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten sind bei der Einreichung von Projekten, für alle Angebote/Kostenvoranschläge mit einem Auftragswert bis 10.000 Euro mindesten ein Vergleichsangebot und ab 10.000 Euro Auftragswert mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen. Unterliegen Antragssteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)
- Bericht des Kreditinstitutes gemäß Formblatt
- Genehmigungen, Bescheide – alle erforderlichen Genehmigungen bzw. Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage müssen spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen
- Zustimmungserklärung der Modellregions-Manager:innen

## Nachweis Kostenangemessenheit

Unterliegen Antragssteller:innen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten. Die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass auch im Fall von Direktvergaben den Grundsätzen des Vergabeverfahrens Rechnung zu tragen ist und vor Auszahlung der geförderten Projekte nachvollziehbare Informationen unter anderem zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts, zu den eingeholten Angeboten sowie zur Prüfung der Eignung der Bieter vorzulegen sind. (§41 Abs. 1 iVm § 19 Abs. 1 bis 4)

**Projektänderungen** gegenüber den Angaben bei Antragstellung müssen immer vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung der betroffenen Anlagenteile, vor deren Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bekannt gegeben werden. Kostenänderungen können nur vor Genehmigung unter Einhaltung der oben angeführten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

## Fertigstellungsfrist

Die Anlage muss bis spätestens 1,5 Jahre nach Genehmigung fertiggestellt sein und in Betrieb genommen werden.

## Rechtsgrundlage

- Umweltförderung im Inland (UFI RL 2022)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

# 7.0 Budget

Für das Programm „Klima- und Energie-Modellregionen“ steht laut Jahresprogramm 2022 des Klima- und Energiefonds ein Gesamtbudget von 12 Mio. Euro zur Verfügung.

Für die Schwerpunktregion(en) sind vorläufig 1 Mio. Euro nationale Mittel reserviert.

Das vorhandene Budget wird folgendermaßen für fristgerecht und vollständig eingereichte und positiv beurteilte Projekte vergeben:

Max. können 2 Mio. Euro an Förderungen für Investitionsförderprojekte mit Einreichung bis zur Einreichfrist am 29.7.2022 vergeben werden.

Weiters werden in folgender Reihenfolge abhängig von Budgetverfügbarkeit die Projekte dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zum Beschluss vorgeschlagen:

- Bei der Ausschreibung 2021 abgelehnte Weiterführungen und Neueinreichungen, die bis 29.7. 2022 einreichen
- Weiterführung bestehender Klima- und Energie-Modellregionen
- Neueinreichungen zu Klima- und Energie-Modellregionen (im Zuge einer separaten Ausschreibung) – es werden 1,5 Mio. Euro reserviert.  
Mit der gegenständlichen Ausschreibung werden keine neuen Klima- und Energie-Modellregionen unterstützt. Eine Ausschreibung für neue Klima- und Energie-Modellregionen ist nach einem Stakeholderprozess über den Sommer 2022, für das 4. Quartal 2022 geplant.
- Leitprojekte - für Leitprojekte werden zumindest 300.000 Euro reserviert
- KEM-Investitionsförderprojekte (nach der Reihenfolge des Eintreffens der vollständigen Anträge).  
Für innovative thermische Speicher für Wärme und Kälte werden 200.000 Euro reserviert.

# 8.0 Einreichfristen

**Start: 30.05.2022**

Deadline:  
Weiterführungen, Leitprojekte: 14.10.2022, 12:00 Uhr

Deadline:  
Investitionsprojekte: 28.02.2023, 12:00 Uhr

**Vorgezogene Frist zur Einreichung für beschleunigte Projektbeschlussfassung für:**

- abgelehnte Anträge aus dem Ausschreibung 2021 sowie Investitionsförderungen (Ausnahme thermische Speicher): 29.07.2022 12:00 Uhr
- für Investitionsprojekte (Ausnahme: thermische Speicher) ist: 14.10.2022, 12:00 Uhr

# 9.0 Wichtige Hinweise zur erfolgreichen Einreichung

- Die Durchführung von Forschungsprojekten ist nicht Aufgabe von KEM. Hier stehen andere Förderprogramme zur Verfügung.
- Bei der Entwicklung von „Werkzeugen oder allgemeinen Leitfäden“ im Zuge einer Maßnahme ist von Antragsteller:innen vor Antragstellung erst eingehend zu prüfen, ob ähnliche „Werkzeuge oder allgemeine Leitfäden“ ev. auf Landes- oder Bundesebene bzw. in anderen KEM (z. B. Leitprojekte) bestehen. Diese Prüfung ist eingehend im Antrag darzustellen.
- Die Vorbereitung auf eine beabsichtigte nochmalige Einreichung in 3 Jahren wird nicht finanziert und darf keine eigene Maßnahme darstellen.
- Die Einreichung von Projekten bei anderen Programmen (z. B. Klimaschulen, KLAR, andere Klimaschutzprogramme) kann nicht Teil einer Maßnahme sein. Die Maßnahmen müssen direkt, nicht über den Umweg anderer Programme, zu Effekten führen.
- Es wird empfohlen Schulprojekte im Programm „Klimaschulen“ einzureichen. Kleine Maßnahmen oder andere Maßnahmen, die nachweislich nicht im Programm Klimaschulen umgesetzt werden können, sind möglich. Im KEM Antrag ist dazu detailliert anzuführen, warum die Maßnahme nicht im Programm Klimaschulen umgesetzt werden kann.
- Ausbildungen der MRM werden seitens des Klima- und Energiefonds nicht finanziert.
- Es ist nicht vorgesehen, dass Modellregionen mit Mitteln des Klima- und Energiefonds (zusätzliche) Förderungen (egal ob Investitionsförderungen oder sonstige finanzielle Zuschüsse oder Förderungen) vergeben. Das gilt besonders, wenn bereits auf Bundes- und/oder -Landesseite Mittel dafür zur Verfügung stehen.
- Eine enge Kooperation mit anderen Programmen (insbesondere e5, Klimabündnis, KLAR, Leader) ist besonders gewünscht.
- Im Maßnahmenpool ist auf Folgendes zu achten:
  - Es müssen nicht alle Maßnahmen neu sein. Natürlich können erfolgreiche bestehende Maßnahmen fortgeführt/adaptiert werden.
  - Bei Weiterführung ist prinzipiell darauf zu achten, dass der Fokus auf umsetzungsorientierten Maßnahmen und weniger auf konzeptionellen bzw. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit liegt.
- KEM in Weiterführungsphasen müssen sich stets weiterentwickeln. Je länger eine KEM mit dem Programm unterstützt wird, desto mehr muss sich die KEM von anderen KEMs in früheren Phasen hinsichtlich Ambition und Innovation unterscheiden! Bei einer Weiterführung wird eine Verlagerung der Maßnahmen von Bewusstseinsbildung zu konkreten Umsetzungsprojekten erwartet.
  - Die Maßnahmen müssen ausführlich (gilt für Einreichung Weiterführung) und nicht nur ansatzweise beschrieben sein. Maßnahmen, die unspezifisch sind oder „nach Bedarf“ offen formuliert werden, werden seitens der Jury ersatzlos gestrichen.
  - Maßnahmen sollen mit den generellen Zielen der KEM korrelieren. Wenn z. B. ein wesentliches Ziel der KEM die Erhöhung der Sanierungsrate ist, sich dann aber keine einzige Maßnahme zu diesem Ziel wiederfindet, ist das für eine positive Jurierung nicht förderlich.
  - Es ist weiters darauf zu achten, dass in der Regel Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, nicht unterstützt werden können.
  - Als Benchmark für die Projektmanagementkosten sind 20 % der Maßnahmenkosten anzusehen.
  - Wir empfehlen einen besonderen Fokus auf Maßnahmen mit positiven direkten österreichischen bzw. regionalen volkswirtschaftlichen Effekten.
- Die konkrete beauftragte Maßnahme darf nicht von anderen Stellen finanziert/gefördert werden.
- Zusätzliche Aspekte, die nicht durch die Beauftragung gedeckt werden, können durch andere Stellen finanziert/gefördert werden.
- Definition Projektmanagement: sämtliche Tätigkeiten, die nicht einzelnen Maßnahmen zugeordnet werden.
- Definition der Ebenen:
  1. Projekttitle (PT): XY  
(Name der KEM – prägnant und kurz).
  2. Maßnahmen (MA): Dabei handelt es sich um die thematischen Hauptaufgaben der KEM, nicht um Projektmanagementaufgaben; mindestens 10 Maßnahmen sind umzusetzen = Maßnahmenpool.
  3. Arbeitspakete (AP): Ein Arbeitspaket bezeichnet Tätigkeiten oder ein Bündel von einzelnen Aufgaben, die der Zielerreichung einer Maßnahme dienen.

- **Definition Personalkosten:** Personalkosten beziehen sich ausschließlich auf die Person der Modellregions-Manager:innen. Es dürfen keine Kosten von anderen Mitarbeiter:innen in die Kalkulation der reinen Personalkosten einfließen. Alle sonstigen Kosten sind keine Personalkosten, sondern den jeweiligen Kostenkategorien zuzuordnen (Sachkosten, Reisekosten, Drittkosten). Personalkosten sind pro Stunde zu kalkulieren.

Die Kalkulation ist im Antragsformular offenzulegen.

Kofinanzierung aus Eigenmitteln – in-kind: Die Kofinanzierung durch Eigenmittel muss detailliert beschrieben werden. Die in-kind-Leistungen müssen detailliert monetär bewertet werden. Die in-kind Leistungen können aus allen Leistungen bestehen, die dem Projekterfolg dienen und keine Barleistungen sind. Beispiel: die Gemeinde verlangt für die Veranstaltung von der KEM keine Saalmiete; Gemeindemitarbeiter helfen bei KEM-Veranstaltung stundenweise mit, ohne diese Stunden zu verrechnen etc. Essentiell ist, dass es sich um Mittel handelt, die ansonsten von der KEM aufzuwenden wären und tatsächlich additiv sind. Im Rahmen der Jurysitzung wird darauf Wert gelegt.

Es ist nicht möglich, verpflichtende Kofinanzierung für andere Programme über das „KEM“-Programm bereitzustellen (z.B. KLAR).

- **Darstellung der Ziele der Maßnahme (SMART<sup>5</sup>):**
- Die Ziele finden sich auf unterschiedlichen Wirkungsebenen wieder: output, outcome, impact und sollen hier detailliert und bestmöglich quantitativ beschrieben werden.
- output: Was sollen die direkten Ergebnisse der Maßnahme sein (vgl. Leistungsindikatoren)?
- outcome: Welche/wie viele Verhaltensänderungen werden durch die Maßnahme erwartet, oder welche und wie viele Investitionsprojekte werden umgesetzt?
- impact: Welche finalen Veränderungen über die Zielgruppe hinaus werden erwartet (z.B. THG Einsparung, Energieunabhängigkeit, lokale Wertschöpfung)?
- **Meilensteine und erwartete Zwischen- und Endergebnisse dieser Maßnahme:** Meilensteine im Projekt sind Schritte, auf Basis derer der Weg zur Zielerreichung überprüfbar wird. Hier sollte der Weg vom Start bis zum Ende der Maßnahme durchleuchtet werden und dargestellt werden, wie Sie diesen intern überprüfbar machen. Meilensteine sind auch terminisiert. Beispiel: Leistungsindikator = 70 Beratungen durchgeführt . Meilenstein: Veröffentlichung der Ergebnisse in Gemeindezeitung, Kick of Meeting mit allen Beteiligten durchgeführt, Start der Umrüstaktion Mitte 2022
- **Leistungsindikatoren:** Hier soll keine umfangreiche verbale Beschreibung mehr verwendet werden. Ganz kurz einen oder mehrere Indikatoren zu der Maßnahme festhalten – diese können in Zukunft leicht überprüft werden (entsprechen meist einem Teil des outputs – vgl. oben). Die Leistungsindikatoren beschreiben den Kernoutput der Maßnahmen. Klassische Leistungsindikatoren wären z. B., „7 Standorte für PV Bürgerbeteiligung identifiziert und vertraglich vereinbart“; „10 Betriebe für Mitfahrbörse lukriert“; „30 landwirtschaftliche Betriebe zum Humusaufbauprogramm beraten,“; 70 Beratungen zu „Raus aus dem Öl und Gas“ sind initiiert“. KEINE Leistungsindikatoren wären: 10 MW PV, 2000 Personen bei Veranstaltung. Hier handelt es sich nicht um Leistungsindikatoren, da der Erfolg nicht nur von der KEM zu beeinflussen ist, sondern externe Faktoren wie „Erneuerbaren Ausbau Gesetz“ oder wirtschaftliche Entwicklungen Einfluss auf den Erfolg haben.

5 SMART: spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch, terminiert

- Erfolgsindikatoren:** Jede KEM (neue KEM oder Weiterführung) muss mind. 5 Erfolgsindikatoren wählen und diese während der Laufzeit jährlich erheben. Die Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren sowie ein Dokument zur Hilfestellung ist vorhanden. Die zu den geplanten Maßnahmen passenden Indikatoren sind im Rahmen der Erarbeitung der Maßnahmen (idealerweise schon gemeinsam mit den KEM-QM-Berater:innen) aus der Liste mit möglichen Erfolgsindikatoren auszuwählen und werden im Rahmen des KEM-QM dokumentiert. Die KEM-QM-Berater:innen sind auch die erste Ansprechstelle für die Datenerhebung jener Indikatoren, die auf Landes- oder Bundesebene zur Verfügung stehen.

## Übersicht Indikatoren

Was?	Wer?	Wo darzustellen?	Beispiel
Leistungsindikator(en)	sind zu jeder Maßnahme von der KEM selbst zu definieren	Antragsformular	7 Standorte für PV Bürgerbeteiligung identifiziert und vertraglich vereinbart; 10 Betriebe für Mitfahrbörse lukriert; 30 landwirtschaftliche Betriebe zum Humusaufbauprogramm beraten,
Erfolgsindikator	mind. 5 sind pro KEM in Absprache mit KEM-QM zu wählen	Formular Maßnahmenbeschreibung Tabellenblatt 2 und Einmeldung bei KEM QM	PV Leistung per Capita, Neuzulassung E-PKW per Capita
output	direkte Ergebnisse der Maßnahmen – aus Leistungsindikatoren von KEM zu definieren	Antragsformular	7 Standorte für PV Bürgerbeteiligung identifiziert und vertraglich vereinbart
outcome	Verhaltensänderungen oder konkrete Umsetzungsprojekte von KEM zu definieren	Antragsformular	1 PV Bürgerbeteiligung  mit 500 kW; 10 % Pendler; Solarthermie-Anteil um 20 % erhöht
impact	weitergehende Wirkung der Maßnahmen – z.B. Treibhausgasreduktion von KEM zu definieren	Antragsformular	1.000 t CO <sub>2</sub> eingespart, die Region ist unabhängig von Gasimporten

# 10.0 Kontakt und Informationen

## **Einreichung**

[www.klimafonds.gv.at/kem](http://www.klimafonds.gv.at/kem)

## **Programmwebsite**

[www.klimaundenergiemodellregionen.at](http://www.klimaundenergiemodellregionen.at)

## **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

Türkenstraße 9, 1090 Wien

Telefon: 01/316 31-721, Fax: 01/316 31-104

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

## **Kontaktpersonen**

Mag. (FH) Georg Schmutterer

DI<sup>in</sup> Biljana Spasojevic

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

## **Kontaktpersonen**

### **KEM-Invest**

Birgit Thallinger

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

## **Kontaktpersonen**

### **Thermische Speicher für Wärme und Kälte**

DI Lukas Lippert

E-Mail: [umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

# ANHANG 1

## Erstellung eines regionalen Umsetzungskonzepts

Ein Umsetzungskonzept muss zumindest die untenstehenden Punkte behandeln. Diese Punkte sind die Kriterien bei der Evaluierung des Umsetzungskonzepts durch die Fachexpert:innen. Bei positiver Evaluierung wird anschließend die Implementierung des Konzepts beauftragt.

### 1. Standortfaktoren

- Charakterisierung der Region
- Anzahl der Gemeinden
- Einwohner:innen
- Bevölkerungsstruktur
- Verkehrssituation
- wirtschaftliche Ausrichtung der Region
- Deckungsgrad der Gebietseinheit mit der Energieregion aufgrund bereits bestehender Kooperationen oder anderer Gemeinsamkeiten
- bestehende Strukturen

### 2. Stärken-Schwächen-Analyse

- SWOT-Analyse
- Verfügbarkeit von natürlichen Rohstoffen mit
- Energieverwertungspotenzial
- Human-Ressourcen
- Wirtschaftsstruktur
- maßgebliche Träger der regionalen Energieversorgung (Unternehmen)
- auch abseits der Energiethematik: bisherige Tätigkeiten im Klimaschutz

### 3. Energie-Ist-Analyse, Potenzialanalysen und/oder CO<sub>2</sub>-Bilanzen

- qualitative und quantitative Ist-Analyse der Energiebereitstellungs- und Verbrauchssituation aufgrund von repräsentativen Daten und getrennt nach
- Energieträgern und Sektoren
- Identifizierung der Potenziale zur Energieeinsparung und/oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien, für nachhaltigen Verkehr

### 4. Strategien, Leitlinien, Leitbilder

- Inhalt bereits bestehender Leitbilder – falls vorhanden,
- Bezugnahme auf Energie
- Entwicklung eines energiepolitischen Leitbilds
- Darstellung der inhaltlich-programmatischen Ziele, Prioritäten, Innovationsanspruch in Energiethemen
- Darstellung von Strategien, um Schwächen zu reduzieren und die Ziele zu erreichen
- Formulieren von energiepolitischen Zielen bis 2030 mit 3-jährigen Zwischenzielen (inkl. quantitativer Festlegungen, z.B. Anteil erneuerbarer Energieträger, Einsparungseffekte etc.)
- Perspektive, wie die Energieregion nach Auslauf der 2- bzw. 3-jährigen Klima- und Energiefonds Unterstützung weitergeführt wird (weitergeführte Strukturen, weitere Ziele, weitere Finanzierung etc.)

### 5. Managementstrukturen, Know-how (intern, externe Partner:innen)

- Nennung der Modellregions-Manager:innen, Darstellung der Kompetenz und Aufgabenprofil; ausreichende Darstellung, dass die Tätigkeiten vor Ort stattfinden, Büro-Infrastruktur vorhanden ist und die Modellregions-Manager:innen über die notwendigen Ressourcen (v.a. Zeit) verfügen (Anforderungsprofil an die:den MRM: siehe Anhang 2)  
Um die regionale Verfügbarkeit und Identifikation mit der Region zu gewährleisten, ist die Betreuung mehrerer Klima- und Energie Modellregionen durch dieselben Modellregions-Manager:innen nicht zulässig
- Beschreibung der Trägerschaft (Ziele, Aufgaben, Finanzierung etc.)
- Darstellung, ob Trägerstruktur neu ist oder in bestehende Strukturen und/oder in regionale Netzwerke integriert wird
- Nennung der externen Partner:innen zur methodischen Unterstützung
- interne Evaluierung und Erfolgskontrolle

## 6. Maßnahmenpool mit priorisierten umzusetzenden Maßnahmen

- (mindestens 10 konkrete Maßnahmen mit Zeitplan und Methoden). Maßnahme 0 (Projektmanagement) zählt nicht als 1 der mindestens 10 Maßnahmen. Dies ist der wichtigste und umfangreichste Teil des gesamten Umsetzungskonzepts. Die Maßnahmen müssen entsprechend folgender Struktur beschrieben werden:
- Titel der Maßnahme
- Zeitplan (Start und Ende)
- Gesamtkosten der Maßnahme; Beschreibung der Kostenstruktur (Personalkosten, Sachkosten etc.)
- Verantwortliche/r der Maßnahme und Beteiligte an der Maßnahme
- Ziele der Maßnahme und quantifizierbare Ergebnisse
- inhaltliche Beschreibung der Maßnahme
- angewandte Methodik
- Umfeldanalyse (wird diese Maßnahme in der Region bereits erbracht/angeboten?)
- Meilensteine und Zwischenergebnisse
- Leistungsindikatoren: Jeder Maßnahme sind im Umsetzungskonzept ein oder mehrere Leistungsindikatoren zuzuordnen. Leistungsindikatoren sind quantifizierbare und messbare Ergebnisse der Maßnahme (z.B. 5 Veranstaltungen, 50 Beratungen, Erstellung von 1 Broschüre, Aufbau von 4 Carsharing- Standorten etc.)
- Maßnahmenbeschreibung (zusätzliches, eigenes Dokument): In einem zusätzlichen Dokument müssen die Maßnahmen, die im Umsetzungskonzept dargestellt sind, nochmals kurz beschrieben und geclustert werden. Zusätzlich müssen den Maßnahmen hier Erfolgsindikatoren zugewiesen werden (Vorlage steht zur Verfügung)
- Leistungsverzeichnis (zusätzliches, eigenes Dokument): Hier werden die Maßnahmen und die damit verbundenen Leistungen einzelner Arbeitspakete detaillierten Kosten zugeordnet (Vorlage steht zur Verfügung)

## 7. Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der partizipativen Beteiligung der wesentlichen Akteur:innen (Wirtschaft, Politik, Bevölkerung, Vereine etc.) bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts, Organisation des laufenden Wissens-transfers
- Konzept für Öffentlichkeitsarbeit
- Kommunikationsstrategie
- bestehende oder zu gründende Organisationseinheiten
- Zielgruppen und Kommunikationskanäle

## 8. Absicherung der Umsetzung, Akzeptanz und Unterstützung der Gemeinden

- Beschluss zu Modellregion/Zielen (Präambel, Verbindlichkeit für Region) in den teilnehmenden Gemeinden (aussagekräftige Nachweise zur Einbindung der Gemeinden – z.B. Gemeinderatsbeschlüsse oder LOI der Bürgermeister:innen – fallen bei der Bewertung positiv ins Gewicht; spätestens zum Vertragsabschluss müssen Gemeinderatsbeschlüsse nachgereicht werden)

Die Maßnahmen, die in der Umsetzungsphase umgesetzt werden sollen, müssen im Konzept in Form von Maßnahmen und Arbeitspaketen detailliert beschrieben werden (Verantwortlichkeiten, Zeitplan, Kosten, Inhalte, Methodik, Partner:innen, Ziele, Meilensteine etc.). Diese Arbeitspakete müssen mit einer aussagekräftigen Bezeichnung im Leistungsverzeichnis zusammengefasst werden. Kosten und Durchführungszeiträume sind im Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Maßnahmen aus dem Umsetzungskonzept (und daher aus dem Leistungsverzeichnis) sind Teil der Kooperationsvereinbarung, an ihre Umsetzung knüpft sich die Auszahlung der finanziellen Beteiligung des Klima- und Energiefonds. Das Leistungsverzeichnis mit der Auflistung der Maßnahmen und die Maßnahmenbeschreibung inkl. Erfolgsdokumentation ist als Excel-Dokument zu übermitteln.

Weitere nützliche Instrumente zur Erstellung eines Umsetzungskonzepts:

- regionale Szenarien
- Wertschöpfungsanalysen
- GIS für Energieproduktion/-verbrauch

# ANHANG 2

## Tätigkeitsprofil Klima- und Energie-Modellregions-Manager:innen

Wesentlicher Erfolgsfaktor für die Regionen ist, dass die individuellen Stärken und Potenziale erkannt werden und darauf aufbauend die thematische Ausrichtung konzentriert wird. Dazu sind die Modellregions-Manager:innen die treibende Kraft vor Ort und der individuelle Antriebsmotor. Sie initiieren und koordinieren die Projekte zur erfolgreichen Umsetzung des regionalen Energiekonzepts, fungieren als zentrale Ansprechpersonen und tragen maßgeblich zu dem Erfolg der Region bei.

### **Aufgabengebiete**

- Betreuung einer Klima- und Energie-Modellregion vor Ort
- Einrichtung und Betreuung einer Informationsstelle
- Initiierung, Koordinierung und Umsetzung von Projekten im Bereich erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Mobilität; insbesondere jene Maßnahmen aus dem regionalen Umsetzungskonzept
- Erstellen von Förderanträgen und Akquisition neuer Fördermöglichkeiten
- Energiedatenerhebung
- Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung von Projektergebnissen und Klimaschutzthemen
- Durchführung von Vernetzungsworkshops und Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, Betriebe und öffentliche Stakeholder in Bezug auf die Schwerpunktsetzung der Klima- und Energie-Modellregion
- Durchführung von Planungs- und Evaluierungsworkshops mit relevanten Akteur:innen
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial und begleitende Bewusstseinsbildungsmaßnahmen
- Teilnahme an Schulungs- und Vernetzungstreffen der Klima- und Energie-Modellregionen
- Erhebung und Nutzung regionaler Potenziale zur Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger im Bereich Wärme, Strom und Verkehr
- Erhebung von Potenzialen zur Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung dieser Potenziale im Wirkungsbereich der Region

- Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den Regionen durch die Reduktion der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionalen Klimaschutz
- Know-how-Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Budgetverantwortung für die Klima- und Energie-Modellregion
- Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung und lokalen Stakeholdern im Energie- und Klimaschutzbereich

### **Anforderungsprofil**

- Matura erwünscht; technisches, naturwissenschaftliches, wirtschaftliches oder kommunikationstechnisches Studium von Vorteil
- fundiertes Basiswissen bzw. Zusatzausbildung im Bereich Energie und Mobilität notwendig. Besonders vorteilhaft sind Energieberater:innenausbildungen, Energieautarkie-Coaches oder ähnliche Zusatzausbildungen
- weitreichende Erfahrung im Projektmanagement
- Erfahrungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
- mehrjährige Erfahrung im Energie- und Umweltbereich (erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Mobilität o. ä.)
- guter Einblick in die österreichische Förderlandschaft
- Durchsetzungsvermögen und Verhandlungsgeschick
- hohe Präsentations- und Kommunikationsfähigkeiten
- Hands-on-Mentalität
- regionale Verbundenheit, sehr gute Regionskenntnisse, möglichst hohe Nähe des Wohnorts zur Region
- selbstständige und eigenverantwortliche Aufgabenausführung
- Erfahrungen mit Politik und öffentlicher Verwaltung auf Gemeindeebene

# ANHANG 3

## Leitbild

### **Unser gemeinsames Ziel:**

#### **100 Prozent Versorgung mit erneuerbarer Energie.**

Die Begrenzung des Klimawandels ist die größte Herausforderung der Menschheitsgeschichte. Die Klima- und Energie-Modellregionen in ganz Österreich teilen deshalb die Ziele der Vereinten Nationen (Paris-Ziele), die Erderwärmung auf maximal 1,5 Grad Celsius zu beschränken. Das bedeutet für Österreich, dass die von Menschen verursachten Treibhausgasemissionen gegen null reduziert werden müssen.

### **Wir setzen Klimaschutzprojekte um.**

Wir machen uns schrittweise unabhängig von fossiler Energie und versorgen uns und andere mit erneuerbarer Energie, indem wir Projekte und Aktivitäten insbesondere in folgenden Themenfeldern umsetzen:

- Reduktion des Energieverbrauchs
- Erneuerbare Energie
- Bewusstseinsbildung
- Mobilität
- Bauen und Sanieren
- Landwirtschaft und Ernährung
- Tourismus

### **Bündelung der Klima- und Energie-Aktivitäten in der Region**

Wir als Manager:innen der Klima- und Energie-Modellregionen informieren, motivieren, initiieren und koordinieren. Wir binden Gemeinden, Unternehmen, Institutionen und Bürger:innen von der Idee bis zur Projektumsetzung ein und fördern die Identifikation mit der Region durch nutzenstiftende Klimaschutzprojekte.

### **Positive Effekte unserer Arbeit**

Wir alle profitieren von lebenswerten Regionen:

- Gemeinsam leisten wir einen Beitrag für eine intakte Umwelt.
- Unsere Arbeit unterstützt die regionale Wertschöpfung und die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.
- Wir sind unabhängiger von fossilen Energiequellen und tragen so zu Versorgungssicherheit und stabilen Energiepreisen bei.

## Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:  
Klima- und Energiefonds  
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programm-Management:  
Mag. Christoph Wolfsegger, MSc

Grafische Bearbeitung:  
Waldhör KG, [www.projektfabrik.at](http://www.projektfabrik.at)

Fotos:  
Titelseite: Klima- und Energiefonds/Krobath  
Rückseite: Klima- und Energiefonds/Claudia Leichtfried

Herstellungsort:  
Wien, Mai 2022

